



Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Wertpapierbeschreibung

vom 23. Februar 2022

über

Reverse Bonus-Zertifikate

unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale
Paris
(Anbieterin und Garantin)

Dieses Dokument (die "**Wertpapierbeschreibung**") enthält die Wertpapierbeschreibung. Die Wertpapierbeschreibung muss in Verbindung mit dem Registrierungsformular vom 11. November 2021 der Société Générale Effekten GmbH, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen (das "**Registrierungsformular**") und das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt wurde, gelesen werden, welches Informationen in Bezug auf die Société Générale Effekten GmbH enthält. Das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung bilden zusammen einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") im Sinne des Artikel 8 Absatz 6 der Prospekt-Verordnung.

Dieser Basisprospekt ist der Nachfolger des Basisprospekts vom 24. Februar 2021 über Reverse Bonus-Zertifikate der Société Générale Effekten GmbH. Er tritt dessen Nachfolge an, sobald dieser am 24. Februar 2022 seine Gültigkeit verloren hat.

Der Basisprospekt ist mit Ablauf des 23. Februar 2023 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts nicht mehr fort.

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS.....	5
1.1. ÜBERBLICK ZUR EMITTENTIN	5
1.2. ÜBERBLICK ZUR GARANTIN.....	5
1.3. ÜBERBLICK ZU DEN WERTPAPIEREN	5
1.4. ÜBERBLICK ZUM VERTRIEB UND ZUM HANDEL	6
2. RISIKOFAKTOREN	7
2.1. RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GARANTIN	7
2.2. RISIKEN, DIE SICH AUS DER ART DER WERTPAPIERE ERGEBEN	7
2.2.1. <i>Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind.....</i>	<i>7</i>
a) Reverse-Struktur.....	8
b) Erheblicher Wertverlust bei Reverse Bonus-Zertifikaten möglich	8
c) Barriere-Ereignis.....	8
d) Moderater Wertverlust möglich bei Reverse Bonus-Zertifikaten sowie Capped Reverse Bonus Zertifikaten mit dem Merkmal Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag.....	8
e) Begrenzte Wertsteigerung bei Capped Reverse Bonus-Zertifikaten	9
2.2.2. <i>Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren.....</i>	<i>9</i>
a) Wertminderung des Wertpapiers durch Wechselkursveränderungen	9
b) Wertminderung des Kurses des Basiswertes durch Wechselkursänderungen	9
2.2.3. <i>Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen</i>	<i>9</i>
a) Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts.....	9
b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert.....	10
c) Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert	11
d) Risiken im Zusammenhang mit Edelmetallen als Basiswert	12
2.2.4. <i>Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere..</i>	<i>13</i>
a) Marktpreisrisiko.....	13
b) Liquiditätsrisiko	14
c) Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung.....	14
d) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten.....	15
2.2.5. <i>Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts</i>	<i>16</i>
a) Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere	16
b) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (FATCA)	16
c) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (Section 871(m)).....	16
2.2.6. <i>Risiken, die sich aus Anpassungen und Kündigungen ergeben können</i>	<i>17</i>
a) Anpassungen	17
b) Kündigungsrisiko	17
c) Wiederanlagerisiko.....	17
3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	19
3.1. FORM UND VERÖFFENTLICHUNG	19
3.2. BILLIGUNG UND NOTIFIZIERUNG	19
3.3. VERANTWORTLICHE PERSONEN.....	20
3.4. ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN	20
3.4.1. <i>Neue Wertpapiere.....</i>	<i>20</i>
3.4.2. <i>Frühere Wertpapiere</i>	<i>21</i>
3.5. FORTFÜHRUNG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN	21
3.6. ANGABEN VON SEITEN DRITTER.....	21
3.7. PER VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN.....	22
3.7.1. <i>Garantin.....</i>	<i>22</i>
3.7.2. <i>Frühere Basisprospekte.....</i>	<i>24</i>
3.8. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTES.....	24
4. BESCHREIBUNG DER GARANTIE.....	25
4.1. ART UND ANWENDUNGSBEREICH DER GARANTIE ÜBER DIE WERTPAPIERE	25
4.2. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN.....	26
5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....	27
5.1. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE	27
5.1.1. <i>Allgemeines</i>	<i>27</i>
a) Art und Gattung der Wertpapiere	27
b) Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit	27
c) Status der Wertpapiere.....	28

d)	Garantie	28
e)	Begrenzter Rückgriff	28
f)	Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde auf Verpflichtungen der Société Générale.....	28
g)	Zahlungen unter den Wertpapieren	29
h)	Berechnungsstelle.....	30
i)	Zahlstelle	30
j)	Angaben zur Benchmark-Verordnung in Bezug auf die Zulassung des Administrators	30
5.1.2.	<i>Laufzeit und Kündigung</i>	30
5.1.3.	<i>Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren</i>	30
5.2.	INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER AUSGABE/DEM ANGEBOT DER WERTPAPIERE BETEILIGT SIND.....	30
5.2.1.	<i>Weitere Transaktionen</i>	30
5.2.2.	<i>Geschäftliche Beziehungen</i>	31
5.2.3.	<i>Informationen bezogen auf den Basiswert</i>	31
5.2.4.	<i>Preisstellung</i>	31
5.3.	GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT DER WERTPAPIERE UND DIE VERWENDUNG DER ERLÖSE.....	32
5.4.	ANGABE DER BESCHLÜSSE BEZÜGLICH DER WERTPAPIERE	32
5.5.	ABHÄNGIGKEIT DER STEUERLICHEN BEHANDLUNG ETWAIGER ERTRÄGE AUS DEN WERTPAPIEREN .	32
5.6.	ANGABEN ZUM BASISWERT.....	32
5.6.1.	<i>Allgemeine Beschreibung des Basiswerts</i>	32
5.6.2.	<i>Störung in Bezug auf den Basiswert</i>	33
5.6.3.	<i>Anpassungen der Emissionsbedingungen aufgrund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen</i>	33
5.7.	BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT DER WERTPAPIERE	33
5.7.1.	<i>Angebote von Wertpapieren</i>	33
5.7.2.	<i>Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien</i>	34
5.7.3.	<i>Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung</i>	34
a)	Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	34
b)	Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden	34
5.7.4.	<i>Lieferung der Wertpapiere</i>	34
5.8.	ZULASSUNG DER WERTPAPIERE ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN.....	34
5.8.1.	<i>Zulassung der Wertpapiere zum Handel</i>	34
5.8.2.	<i>Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel</i>	35
5.9.	VERÖFFENTLICHUNGEN NACH ERFOLGTER AUSGABE DER WERTPAPIERE	35
5.10.	RATING DER WERTPAPIERE.....	35
6.	BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE	36
6.1.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU REVERSE BONUS-ZERTIFIKATEN	36
6.1.1.	<i>Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der Reverse Bonus-Zertifikate</i>	36
6.1.2.	<i>Referenzpreis und Kurs des Basiswerts</i>	36
6.1.3.	<i>Anpassungen, Außerordentliche Kündigung</i>	37
6.1.4.	<i>Währungsumrechnungen</i>	37
6.2.	DETAILLIERTE INFORMATIONEN ZU REVERSE BONUS-ZERTIFIKATEN	38
6.2.1.	<i>Ausstattung</i>	38
6.2.2.	<i>Einlösung am Fälligkeitstag</i>	38
a)	Allgemein.....	38
b)	Berechnung des Auszahlungsbetrag bei Zertifikaten mit Reverse-Level.....	38
c)	Berechnung des Auszahlungsbetrag bei Zertifikaten mit Nominalbetrag.....	38
d)	Szenarien.....	39
6.2.3.	<i>Preisbildung der Reverse Bonus-Zertifikate</i>	40
7.	VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	41
7.1.	EINLEITUNG	41
7.2.	EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM.....	41
7.3.	VEREINIGTES KÖNIGREICH	42
7.4.	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA	42
8.	EMISSIONSBEDINGUNGEN.....	44
8.1.	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN.....	45
8.2.	PRODUKTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN.....	52
8.3.	AUSSTATTUNGSTABELLE	72

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	73
10. ISIN LISTE	82

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Im Rahmen des Programms kann die Société Générale Effekten GmbH (die "**Emittentin**") in ihrem eigenen Ermessen die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Reverse Bonus-Zertifikate (die "**Wertpapiere**") öffentlich anbieten und/oder an einem geregelten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und/oder einer schweizerischen Börse zulassen.

Allgemeine Informationen zu dieser Wertpapierbeschreibung finden sich in Abschnitt 3.

1.1. Überblick zur Emittentin

Die Emittentin ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Geschäftsadresse lautet: Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emittentin ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Société Générale Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland, welche eine Zweigniederlassung der Société Générale, Paris, Frankreich, ist.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 529900W18LQJN6SJ336.

Weitere Informationen zu der Emittentin und den spezifischen Risiken in Bezug auf die Emittentin finden sich in dem Registrierungsformular.

1.2. Überblick zur Garantin

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**") gemäß der zum 23. Februar 2022 abgegebenen Garantie (die "**Garantie**") garantiert. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach französischem Recht und besitzt den Status einer Bank. Der satzungsmäßige Sitz der Garantin ist 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, und der Verwaltungssitz ist 7 cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, Frankreich.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Garantin lautet O2RNE8IBXP4R0TD8PU41.

Weitere Informationen zu der Garantin finden sich insbesondere in Abschnitt 4.2. Spezifische Risiken in Bezug auf die Garantin finden sich in Abschnitt 2.1.

Weitere Informationen zu der Garantie finden sich in Abschnitt 4.1.

1.3. Überblick zu den Wertpapieren

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Wertpapiere gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin bei Fälligkeit die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen.

Hierbei hängt die Auszahlung bzw. der Eintritt bestimmter Ereignisse maßgeblich von einem Basiswert ab, auf den sich die Wertpapiere beziehen. Als Basiswerte kommen nach Maßgabe dieses Programms die folgenden Werte in Betracht: Aktien, Indizes und Edelmetalle.

Die Wertpapiere unterscheiden sich in ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise. Allen gemeinsam ist jedoch die **Reverse-Struktur**: der Wertpapierinhaber profitiert von sinkenden Kursen des Basiswerts, während sich **steigende** Kurse des Basiswerts **wertmindernd** auf den Auszahlungsbetrag auswirken. Die folgenden Produkttypen sind abgedeckt:

Ohne Cap:

- Reverse Bonus-Zertifikat
 - ohne Nominalbetrag
 - mit Nominalbetrag

Mit Cap:

Capped Reverse Bonus-Zertifikat

- Bonusbetrag gleich Höchstbetrag
 - ohne Nominalbetrag
 - mit Nominalbetrag
- Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag
 - ohne Nominalbetrag
 - mit Nominalbetrag

Auch wenn jeder Produkttyp Besonderheiten in seiner Struktur aufweist, so ist sämtlichen Produkten gemein, dass mit Eintritt eines Barriere-Ereignisses die Gefahr eines Verlusts des Anlegers im Hinblick auf seinen Kapitalbetrag entsteht. Kommt es nicht zu einem Barriere-Ereignis, dann hat der Anleger Anspruch auf (mindestens) den bei Emission festgelegten Bonusbetrag. Kommt es jedoch zu einem Barriere-Ereignis, dann erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe vom Referenzpreis des Basiswerts an dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag abhängt. Je nach der Wertentwicklung des Basiswerts kann ein Anleger seinen Kapitalbetrag teilweise verlieren. Im ungünstigsten denkbaren Fall, wenn der Basiswert am Bewertungstag wertlos sein sollte, erleidet der Anleger einen Totalverlust.

Eine Verzinsung der Wertpapiere erfolgt nicht. Die Einlösung der Wertpapiere am Fälligkeitstag erfolgt in jedem Fall in Geld. Eine physische Lieferung des Basiswertes findet nicht statt.

Die auf ein Wertpapier im Einzelfall anwendbaren Bedingungen werden von der Emittentin in den endgültigen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt.

Weitere Informationen zu den Wertpapieren finden sich in Abschnitt 5. und, speziell zu ihrer Funktionsweise, in Abschnitt 6. Spezifische Risiken in Bezug auf die Wertpapiere finden sich in Abschnitt 2.2.

Eine Anlage in diese Wertpapiere ist für Anleger nur geeignet, wenn sie mit der Art dieser Wertpapiere vertraut sind. Interessierte Anleger sollten alle Risiken kennen, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind. Anleger sollten also über ausreichende Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit den Wertpapieren, ihrer Funktionsweise sowie der Abhängigkeit vom Basiswert verfügen.

1.4. Überblick zum Vertrieb und zum Handel

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere übernimmt die Anbieterin Société Générale ("**Anbieterin**") auf Grundlage einer generellen Übernahmevereinbarung. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, einem multilateralen Handelssystem im Europäischen Wirtschaftsraum oder an einer schweizerischen Börse beantragt werden. Die Wertpapiere können jedoch auch ohne eine Zulassung zum Handel angeboten werden.

Weitere Informationen über das Angebot finden sich insbesondere in Abschnitt 5.7.; weitere Informationen zum Handel der Wertpapiere finden sich in Abschnitt 5.8.

2. RISIKOFAKTOREN

Der nachfolgende Abschnitt ist in Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin (Abschnitt 2.1.) und Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben (Abschnitt 2.2.), unterteilt. In jedem dieser Abschnitte sind die Risikofaktoren in Kategorien und Unterkategorien aufgeführt.

Die Emittentin hat hierbei jedes Risiko unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen und der Wahrscheinlichkeit des Eintretens bewertet und diese Bewertung als Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken herangezogen.

Die beiden wesentlichsten Risiken für jede Kategorie sind durch einen grau unterlegten Rahmen besonders hervorgehoben. Die im Weiteren in einer Kategorie aufgeführten Risikofaktoren sind nicht nach ihrer Wesentlichkeit aufgeführt.

Der Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken in Bezug auf die Garantin ist in dem in diese Wertpapierbeschreibung einbezogenem Registrierungsformular der Garantin entsprechend ausgeführt. Für die mit dem Wertpapier verbundenen Risiken hängt die Wesentlichkeit maßgeblich von den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parametern ab. Beispiele für solche Parameter sind der Basiswert, das Reverse-Level, die Barriere, der Bonuslevel, der Cap etc. Diese Parameter bestimmen sowohl die Höhe der Eintrittswahrscheinlichkeit eines bestimmten Ereignisses und das damit verbundene Risiko sowie den Umfang der Auswirkungen auf das Wertpapier bei Eintritt des Risikos. Die Emittentin trifft hierzu im Folgenden jeweils eine Aussage, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit ins Verhältnis zu möglichen Auswirkungen setzt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird dabei in den einzelnen Risikofaktoren ins Verhältnis zum jeweiligen Risikoereignis gesetzt (z.B. je größer...desto wahrscheinlicher). Die Auswirkungen des Eintritts des beschriebenen Risikos wird so dann von der Emittentin bewertet, indem beispielsweise ein möglicher Teil- oder sogar Totalverlust bzw. sonstiger Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitalbetrages oder ein Verfall des Wertpapiers beschrieben wird.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Sie können sich in ihren Auswirkungen wechselseitig verstärken.

Wichtiger Hinweis: Der für den Kauf bezahlte "**Kapitalbetrag**" (Kaufpreis) schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein.

2.1. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin

Die Risiken, die in Bezug auf die Garantin bestehen, werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt "3.7.1. Garantin"). Die Risiken können die Fähigkeit der Garantin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen.

2.2. Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben

2.2.1. Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind.

Der Kauf der unter dieser Wertpapierbeschreibung ausgegebenen Reverse Bonus-Zertifikaten ist für den Anleger **mit erheblichen Risiken** verbunden, denn die Höhe des Auszahlungsbetrages bei Fälligkeit und auch die Art der Einlösung der Wertpapiere **stehen nicht fest**. Sie wird wesentlich durch den Kurs des Basiswerts bestimmt. Der bei Fälligkeit oder durch den Verkauf eines Wertpapiers erzielte Erlös kann daher geringer sein als der für den Kauf des Wertpapiers bezahlte Kaufbetrag. Die Wertpapiere sind **nicht kapitalgeschützt** und sehen **keine Mindestrückzahlung** vor. Allen Wertpapieren ist gemeinsam, dass dem Wertpapierinhaber unter besonders ungünstigen Umständen sogar ein **Totalverlust** bezüglich des bezahlten Kaufbetrags entstehen kann.

Aufgrund der **Reverse**-Struktur der Wertpapiere ist besonders zu beachten, dass die Höhe des Kurses des Basiswerts und der Wert des Zertifikats **negativ korrelieren**: der Wertpapierinhaber profitiert von

sinkenden Kursen des Basiswerts, während sich **steigende** Kurse des Basiswerts **wertmindernd** auf den Auszahlungsbetrag auswirken.

Die in den nachfolgenden Abschnitten a) bis c) dargestellten Risiken gelten für sämtliche Wertpapiere.

a) Reverse-Struktur

Bei Wertpapieren mit einer Reverse-Struktur partizipieren Anleger an einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts positiv bzw. an einer positiven Kursentwicklung negativ. In anderen Worten gilt daher i.d.R.: Je niedriger der maßgebliche Wert des Basiswerts am relevanten Bewertungstag liegt, umso höher ist der Auszahlungsbetrag (vorbehaltlich eines Cap). Je höher aber der Wert des Basiswerts, umso niedriger ist der Auszahlungsbetrag. Übersteigt der Kurs des Basiswertes den Basispreis um einen bestimmten Wert, ist kein Betrag zahlbar und der Anleger erleidet einen **Totalverlust**.

b) Erheblicher Wertverlust bei Reverse Bonus-Zertifikaten möglich

Bei Reverse Bonus-Zertifikaten besteht das Risiko des Wertpapierinhabers darin, dass er am Fälligkeitstag nicht den Bonusbetrag erhält, sondern einen vom Kurs des Basiswerts am Bewertungstag abhängigen Auszahlungsbetrag, der unter dem Preis liegt, zu dem der Wertpapierinhaber die Reverse Bonus-Zertifikate erworben hat. Der Verlust wird umso größer, je höher der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag steigt. Je höher der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag über dem Bonuslevel liegt, desto kleiner wird der Auszahlungsbetrag.

aa) Reverse Bonus-Zertifikate mit Nominalbetrag

Sofern die Wertpapiere mit einem Basispreis ausgestattet sind, der niedriger ist als der Basiswertkurs bei Emission, bedeutet dies, dass sich eine Kurssteigerung des Basiswerts **überproportional** zu Ungunsten des Anlegers auswirkt. Ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag um 100% oder mehr höher als der Basispreis, dann ist der Auszahlungsbetrag 0 (null) (**Totalverlust**).

bb) Reverse Bonus-Zertifikate ohne Nominalbetrag

Der Reverse-Level ist immer wesentlich höher als der Kurs des Basiswerts bei Emission (beispielsweise das Doppelte oder 170%). Sofern die Wertpapiere mit einem Reverse-Level ausgestattet sind, der niedriger ist als der doppelte Indexstand bei Emission, bedeutet dies, dass sich eine Kurssteigerung des Basiswerts **überproportional** zu Ungunsten des Anlegers auswirkt. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Reverse-Level, dann ist der Auszahlungsbetrag 0 (null) (**Totalverlust**).

c) Barriere-Ereignis

Grundsätzlich ist bei Reverse Bonus-Zertifikaten Folgendes zu beachten: Je länger der Beobachtungszeitraum, desto größer ist das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses

Der Wertpapierinhaber verliert den Anspruch auf den festgelegten Bonusbetrag, sobald der Kurs des Basiswerts im **Beobachtungszeitraum** auch nur einmal auf oder über der Barriere liegt. Die Höhe des Auszahlungsbetrags ist dann abhängig vom Referenzpreis des Basiswertes am Bewertungstag. Je **höher** der Referenzpreis desto **höher** ist der **Verlust**.

d) Moderater Wertverlust möglich bei Reverse Bonus-Zertifikaten sowie Capped Reverse Bonus Zertifikaten mit dem Merkmal Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag

Auch wenn bei Reverse Bonus-Zertifikaten der Wertpapierinhaber den Bonusbetrag erhält oder wenn der Referenzpreis des Basiswerts sogar unter dem Bonuslevel liegt und der Wertpapierinhaber einen Auszahlungsbetrag erhält, dessen Wert über dem Bonusbetrag liegt, ist es möglich, dass dem Wertpapierinhaber ein Verlust entsteht. Ausschlaggebend ist ob der Auszahlungsbetrag geringer als der für den Kauf des Wertpapiers bezahlte Kaufbetrag ist. Je **höher** der Referenzpreis desto **höher** ist der **Verlust**.

e) **Begrenzte Wertsteigerung bei Capped Reverse Bonus-Zertifikaten**

Bei Capped Reverse Bonus-Zertifikaten ist der Auszahlungsbetrag begrenzt (Cap). Je **weiter** der Kurs des Basiswerts unter dem Cap liegt, je **größer** die Begrenzung gegenüber einer Short-Anlage in den Basiswert. Ferner ist die Ertragsmöglichkeit von Wertpapieren mit einer Reverse-Struktur grundsätzlich beschränkt, da die negative Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr als 100% betragen kann.

2.2.2. Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

a) **Wertminderung des Wertpapiers durch Wechselkursveränderungen**

Wertpapierinhaber können Währungsrisiken ausgesetzt sein, wenn der Kurs des Basiswertes in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt wird und die zu zahlenden Beträge zu einem Wechselkurs in die Emissionswährung umgerechnet werden müssen, der bei der Emission nicht bereits festgesetzt wurde (non quanto). Wechselkurse von Währungen werden durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Wechselkurse sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Unter anderem können sogar devisenrechtliche Kontrollen und Einschränkungen bestehen. Wechselkurse unterliegen deshalb erheblichen Schwankungen. Wertpapierinhaber tragen gegebenenfalls das Risiko, dass ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko erhöhen können. Dies kann zu **Verlusten** beim Anleger führen.

b) **Wertminderung des Kurses des Basiswertes durch Wechselkursänderungen**

Wertpapierinhaber können des Weiteren Währungsrisiken ausgesetzt sein, wenn der Kurs des Basiswertes in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt und dann in die Emissionswährung umgerechnet wird. Damit unterliegt der Referenzpreis nicht nur dem Kursrisiko des Basiswertes, sondern auch dem Wechselkursrisiko. So kann eine ungünstige Wertentwicklung der Fremdwährung gegenüber der Emissionswährung eine positive Wertentwicklung des Basiswertes aufheben. Ergebnis: Obwohl der Preis des Basiswertes in der Fremdwährung gestiegen ist, sinkt der Wert des Preises des Basiswertes in der Emissionswährung und damit auch der Wert des Wertpapiers auf Grund einer ungünstigen Entwicklung am Devisenmarkt. Je negativer sich das Währungsverhältnis entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers (unter der Annahme, dass der Basiswert sich im Kurs in der Fremdwährung nicht verändert). Dies kann zu Verlusten bis hin zum **Totalverlust** beim Anleger führen.

2.2.3. Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen

Die Kursentwicklung der Wertpapiere hängt in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Wertentwicklung des Basiswerts ab und zwar aufgrund der Reverse-Struktur der Wertpapiere in spiegelverkehrter Weise.

Mit der Bezugnahme auf einen Basiswert sind Risiken verbunden, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Insbesondere basiert die Auswahl des Basiswerts durch die Emittentin nicht auf ihren Einschätzungen bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts.

a) **Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts**

aa) **Abhängigkeit der Zahlungen unter dem Wertpapier vom Basiswert**

Wertpapierinhaber sind von den Wertschwankungen des Basiswerts abhängig. Diese können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Wenn Anleger ein Wertpapier mit einem Basiswert kaufen, tragen sie als Wertpapierinhaber auch die mit dem Basiswert verbundenen Risiken. Insbesondere tragen sie das Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts. Die Wertschwankungen des Basiswerts hängen dabei von einer Vielzahl von Faktoren ab: Kapitalmaßnahmen oder betriebswirtschaftliche Ereignisse beim Basiswert (z.B. Verschlechterung des Unternehmensergebnisses einer Aktiengesellschaft), volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulationen. Es ist deshalb nicht möglich, zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung des Basiswerts der Wertpapiere zu treffen. Insbesondere stellt die Wertentwicklung eines Basiswerts in der Vergangenheit keine Garantie für dessen zukünftige Wertentwicklung dar. Die Auswahl eines

Basiswerts beruht auch nicht auf den Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts. Wertpapierinhaber können deshalb nicht vorhersehen, welche Rückzahlung sie in der Zukunft für die Wertpapiere erwarten können. Wenn der Wert des Basiswerts gestiegen ist, können einem Wertpapierinhaber bei der Rückzahlung der Wertpapiere **erhebliche Verluste** entstehen.

bb) Abhängigkeit des Werts des Wertpapiers vom Basiswert (bei Verkauf)

Das Gleiche gilt beim Verkauf der Wertpapiere. In diesem Fall ist der Wert des Basiswerts zum Zeitpunkt des Verkaufs der Wertpapiere entscheidend. Ist der Wert des Basiswerts zwischen Kauf und Verkauf gestiegen, so entsteht den Wertpapierinhabern möglicherweise ein erheblicher Verlust. Ist der Basiswert bei Verkauf des Wertpapiers auf oder über einen bestimmten Wert gestiegen (Reverse Bonus-Zertifikate ohne Nominalbetrag: Reverse Level, Reverse Bonus-Zertifikate mit Nominalbetrag: 100% des Basispreises), entsteht den Wertpapierinhabern sogar ein **Totalverlust**.

cc) Risiken aufgrund begrenzter Informationen über den Basiswert

Informationen über den Basiswert können gegebenenfalls nicht oder nur in begrenztem Ausmaß öffentlich verfügbar sein. Daher haben Wertpapierinhaber möglicherweise keinen oder nur begrenzten Zugang zu detaillierten Informationen über den jeweiligen Basiswert. Dies kann für den aktuellen Kurs des Basiswerts und die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität gelten. Ein solches Informationsdefizit des Anlegers kann sich negativ auswirken, da negative Entwicklungen – in Hinblick auf den Wert der Wertpapiere - vom Anleger zu spät oder überhaupt nicht antizipiert werden können. Je weniger Informationen ein Anleger über einen Basiswert besitzt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich dieses Risiko einstellen kann. Sollte sich dieses Risiko realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum Total- oder Teilverlust des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.

aa) Geringe Rechtssicherheit im Land des Geschäftssitzes des Unternehmens

Zusätzliche Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit. Dabei kann das Risiko z.B. in der Durchführung von nicht vorhersehbaren Regierungsmaßnahmen oder in der Verstaatlichung bestehen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrags führen.

bb) Volatilität und Illiquidität von Aktien

Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise höheren Risiken als Aktien von größeren Unternehmen. Die Risiken bestehen dabei insbesondere in Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen Insolvenz der Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Diese Volatilität und Illiquidität kann sich unter Umständen positiv auf den Aktienkurs auswirken und somit können die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten.

cc) Anpassungsmaßnahmen bei Aktien

Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert unterliegen darüber hinaus Anpassungsmaßnahmen, die sich aufgrund von Ereignissen in Bezug auf das die Aktien ausgehende Unternehmen ergeben können. Solche Anpassungsmaßnahmen werden im Falle von Kapitalmaßnahmen (z.B. Kapitalerhöhungen) des betroffenen Unternehmens erforderlich. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Anpassungsmaßnahme später als unzutreffend oder für die Wertpapierinhaber als unvorteilhaft erweist. Es kann auch sein, dass ein Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter als vor einer solchen Anpassungsmaßnahme gestellt wird. In diesen Fällen besteht das

Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können.

dd) Aktien in der Form von Hinterlegungsscheinen

Wenn der Basiswert aus Hinterlegungsscheinen anstelle von Aktien (z.B. Amerikanische Hinterlegungsscheine (American Depositary Receipts) ("**ADRs**") oder Globalhinterlegungsscheine (Global Depositary Receipts) ("**GDRs**"), zusammen "**Hinterlegungsscheine**") besteht, können zusätzliche Risiken auftreten. Jeder Hinterlegungsschein repräsentiert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil eines Wertpapiers einer ausländischen Gesellschaft. Bei den Hinterlegungsscheinen ist die Depotbank, welche auch als Ausgabestelle der Hinterlegungsscheine fungiert, die rechtmäßige Eigentümerin der zugrunde liegenden Aktien.

Im Falle einer Insolvenz der Depotbank und/ oder der Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens in Bezug auf diese können die entsprechenden zugrunde liegenden Aktien Verfügungsbeschränkungen unterliegen und/oder im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Dies bedeutet, dass der Hinterlegungsschein als Basiswert entwertet wird und das ausgegebene Wertpapier mit einem Hinterlegungsschein als Basiswert wertlos werden kann. In einem solchen Szenario besteht für den Anleger ein Totalverlustrisiko.

c) Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert

aa) Abhängigkeit von Wertschwankungen des Index

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Index als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Index bzw. wie bei einer Direktanlage in die Bestandteile des betreffenden Index.

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen der Preise der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren mit Auswirkung auf die Indexbestandteile beeinflussen den Indexstand. Veränderungen des Indexstandes wirken sich wiederum unmittelbar – in spiegelverkehrter Weise - auf den Wert der Wertpapiere aus. Deshalb tragen Wertpapierinhaber das Risiko, dass Veränderungen des Indexstandes den Ertrag einer Anlage in diesen Wertpapieren negativ beeinflussen. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile verstärkt werden. Dadurch kann ein Steigen des Indexstandes ausgelöst oder verstärkt werden. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

bb) Einstellung des Index

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Wertpapierinhaber trägt deshalb das Risiko, dass der Index unter Umständen eingestellt, ausgetauscht oder von der Berechnungsstelle weiterberechnet wird. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere von der Emittentin gegebenenfalls gekündigt werden. In diesen Fällen kann der Rückzahlungsbetrag geringer als das eingesetzte Kapital ausfallen und sich ein **Verlustrisiko** für die Anleger verwirklichen.

cc) Konzentrationsrisiko

Der als Basiswert verwendete Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Indexbestandteile eines Index allein aus Aktien aus einem bestimmten Land bestehen. Im Falle einer allgemein günstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung vorteilhaft auf den Indexstand auswirken. Davon ist dann der Wert der Wertpapiere, die sich auf den Index beziehen, aufgrund ihrer Reverse-Struktur in nachteiliger Weise betroffen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken sich günstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken

realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum Total- oder Teilverlust des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

dd) Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen haben keinen Einfluss auf den Index, welcher der Basiswert, der von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere ist. Der Index wird vom jeweiligen Index-Administrator unabhängig von den Wertpapieren zusammengestellt und berechnet. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen haben also keinen Einfluss auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index. Sie wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine Veränderung des Index oder auf die Einstellung seiner Berechnung mit. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die die Zahlung an den Wertpapierinhaber (negativ) beeinflussen. Zudem kann die Emittentin Anpassungen gemäß den Emissionsbedingungen vornehmen bzw. die Wertpapiere gegebenenfalls außerordentlich kündigen. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die beschriebenen Maßnahmen den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum Total- oder Teilverlust des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

ee) Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass Indexbestandteile gegebenenfalls in unterschiedlichen Währungen gehandelt werden und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen. Dies ist insbesondere bei länder- bzw. branchenübergreifenden Indizes der Fall. Außerdem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung, in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Index in Euro berechnet wird, dessen Indexbestandteile aber aus Aktien bestehen, die in Euro, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesen Fällen sind die Wertpapierinhaber verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt. Eine günstige Entwicklung der Wechselkurse einer Währung, in der der Indexbestandteil gehandelt wird, kann sich dabei günstig auf den Index auswirken, der in der anderen Währung gehandelt wird. Damit kann sich die positive Entwicklung dieses Wechselkurses positiv auf den als Basiswert verwendeten Index auswirken. Aufgrund der Reverse-Struktur der Wertpapiere trägt der Wertpapierinhaber trägt damit das Risiko, dass durch einen steigenden Indexstand die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zu einem **Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

ff) Risiken Im Zusammenhang mit neuen oder nicht anerkannten Indizes

Bei neu entwickelten Indizes ohne historische Daten und nicht allgemein anerkannten Indizes oder bei Indizes, die als Basiswert für nur ein bestimmtes Wertpapier dienen, ist zu beachten: Es besteht möglicherweise eine geringere Transparenz in Bezug auf ihre Zusammensetzung und Berechnung als bei allgemein anerkannten und etablierten Indizes. Unter Umständen sind auch weniger sonstige Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Index subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dies kann zu höheren Wertschwankungen des Indexstandes führen und sich daher das in Abschnitt 2.2.3 c) aa) aufgeführte Risiko mit einer höheren Wahrscheinlichkeit verwirklichen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum Total- oder Teilverlust des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

d) Risiken im Zusammenhang mit Edelmetallen als Basiswert

aa) Abhängigkeit von Wertschwankungen des Edelmetalls

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Edelmetall als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in dieses Edelmetall.

Die Wertentwicklung von auf Edelmetalle (z.B. Gold, Silber) bezogenen Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung des jeweiligen Edelmetalls ab. Die Kursentwicklung eines Edelmetalls kann zum Beispiel von folgenden Faktoren beeinflusst werden: Angebot und Nachfrage, Spekulationen, Produktionsengpässe, Lieferschwierigkeiten, wenige Marktteilnehmer, politische Unruhen,

Wirtschaftskrisen, politische Risiken (Exportbeschränkungen, Krieg, Terrorismus), ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

bb) Volatilität und Illiquidität

Kurse von Edelmetallen unterliegen größeren Schwankungen, und Edelmetallmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte für Edelmetalle zeichnen sich u.a. auch dadurch aus, dass dort nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Risiko, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

cc) Kursindikationen als relevante Preise für Edelmetalle

Für die Feststellung des Eintritts eines Barriere-Ereignisses werden bei Wertpapieren, die sich auf Edelmetalle als Basiswert beziehen, auch Kursindikationen herangezogen. Diese Kursindikationen werden von am internationalen Interbankenmarkt für Edelmetalle handelnden Banken auf speziellen Reuters-Seiten veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Kursindikationen unterliegt dabei keiner Kontrolle oder Aufsicht durch ein staatliches oder international tätiges Kontrollorgan. Der Wertpapierinhaber trägt also bei Wertpapieren mit Edelmetall als Basiswert das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis bereits aufgrund einer solchen Kursindikation eintreten kann. Die mit einem Barriere-Ereignis verbundenen Risiken sind bereits oben unter 2.2.1. dargestellt. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

dd) Politische Risiken

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländern sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern. Dies wiederum kann die Preise von Edelmetallen beeinflussen. Insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis des als Basiswert verwendeten Edelmetalls auswirken. Dadurch kann dann auch der Wert der Wertpapiere negativ beeinflusst werden und die in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken können mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

2.2.4. Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere

a) Marktpreisrisiko

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Preis der Wertpapiere erheblich schwanken, da deren Preis nicht nur von der Kreditwürdigkeit der Emittentin und der Garantin, sondern im Wesentlichen vom Wert des Basiswerts und der Ausgestaltung des Wertpapiers abhängt (siehe hierzu insbesondere die in Abschnitt 2.2.1. und 2.2.2. dargestellten Risiken). Dies kann dazu führen, dass der Wert der Wertpapiere unter den Kapitalbetrag fällt, den Anleger für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Sollten Wertpapierinhaber ihre Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen, müssen sie damit rechnen, dass der jeweils erzielte Verkaufserlös erheblich unter dem Kapitalbetrag liegen kann, den Wertpapierinhaber für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Da die Wertentwicklung der Wertpapiere aufgrund ihrer Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts und der Ausgestaltung des Wertpapiers zum Zeitpunkt ihres Kaufs nicht feststeht, haben Anleger etwaige **Wertverluste** während der Laufzeit zu tragen. Je negativer sich der Wert der Wertpapiere entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

b) Liquiditätsrisiko

Anleger tragen das Risiko, dass es aufgrund der strukturierten Komponente der Wertpapiere und ihrer Abhängigkeit vom Basiswert keinen liquiden Markt für den Handel mit den Wertpapieren gibt. Das bedeutet, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können bzw. gezwungen sind, zu einem späteren Zeitpunkt zu möglicherweise schlechteren Preisen zu verkaufen.

Eine Börsennotierung der Wertpapiere kann zu keinem Zeitpunkt zugesichert werden. Sollte eine Börsennotierung nicht bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der Wertpapiere erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Aber selbst im Falle einer Börsennotierung können sich aufgrund der derivativen Struktur der Wertpapiere niedrige Umsätze an der betreffenden Börse ergeben; der Verkauf der Wertpapiere zu einem günstigen Preis kann sich erschweren und sich im Ergebnis ein illiquider Markt für die Wertpapiere herausbilden.

Sind Anleger gezwungen, in einem illiquiden Markt die Wertpapiere zu verkaufen, so besteht das Risiko einen geringen Wert für diese zu Erlösen und einen entsprechenden **Verlust** zu erleiden. Je illiquider der Markt, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass die aufgerufenen Preise nicht den eigentlichen Wert der Wertpapiere reflektieren.

c) Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs verkaufen können, da es sich bei den Wertpapieren um strukturierte Wertpapiere handelt und aufgrund dessen die Preisbildung im Sekundärmarkt sich im Vergleich zu einfachen Anleihen unterscheidet.

So stellt die Société Générale (der "**Market Maker**") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere ("**Market Making**"). Market Maker kann auch ein mit der Société Générale verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der Market Maker garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der Market Maker, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die Wertpapiere verfügbar sind.

Auch kann der Market Maker nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der Market Maker beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei Marktstörungen oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der Market Maker regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. Wertpapierinhaber tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Preis für ihr Wertpapier genannt wird. Das bedeutet, dass Wertpapierinhaber nicht in jeder Situation ihr Wertpapier im Markt zu einem angemessenen Preis veräußern können.

Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartendem Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die Wertpapiere unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen Basiswert. Dann muss der Market Maker den Preis des Basiswerts möglicherweise schätzen, um den Preis des entsprechenden Wertpapiers bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die Wertpapierinhaber ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen der Wertpapiere lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere zu. Daher können aus dem genannten Emissionsvolumen keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Rahmen eines möglichen Handels gezogen werden.

Aufgrund der besonderen Struktur der Wertpapiere und der sich daraus ergebenden komplexen Preisbildung ist ein Anleger im Falle eines Verkaufs der Wertpapiere in hohem Maße vom durch den Market Maker gebildeten Preis abhängig. In all den in diesem Abschnitt dargestellten Fällen kann es zu einem **Verlust** auf Seiten des Anlegers kommen.

d) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten

aa) Weitere Transaktionen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann im Zusammenhang mit der Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen erfolgen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin kann die Emittentin Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von sogenannten Absicherungsgeschäften in Bezug auf die Wertpapiere, insbesondere der Absicherung des sich für die Emittentin ergebenden Risikos aus der derivativen Komponente der Wertpapiere (d.h. der Abhängigkeit der Wertpapiere vom Basiswert). Solche Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte können sich positiv auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Sie können sich auch negativ auf den Wert und/oder die Handelbarkeit der Wertpapiere auswirken. Dabei kann die Emittentin wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren. Diese Geschäfte können den Wert der Wertpapiere mindern. Die Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen. Aufgrund der Wertminderung der Wertpapiere kann der Anleger bei Veräußerung der Wertpapiere möglicherweise einen **Verlust** erleiden. Je größer die Wertminderung der Wertpapiere ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

bb) Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch Beratungs- und Handelsaktivitäten gekennzeichnet sein. Die Emittentin kann dabei Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei muss die Emittentin die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen.

Die Emittentin kann Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Da der Wert der Wertpapiere wesentlich von den Wertschwankungen des Basiswert abhängt, können solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und der Anleger kann einen **Verlust** erleiden. Je größer die Wertminderung der Wertpapiere ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

cc) Informationen bezogen auf den Basiswert

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Aufgrund der spezifischen Abhängigkeit der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Basiswert, können Wertpapierinhaber daher gegebenenfalls infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen über den Basiswert – und zwar insbesondere über eine zu erwartende Wertseigerung - Fehlentscheidungen in Bezug auf die Wertpapiere treffen, die bis zu einem **Totalverlust** des

Kapitalbetrags führen können. Aufgrund der Reverse-Struktur der Wertpapiere gilt hier: Je größer die Wertsteigerung des Basiswertes ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

2.2.5. Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts

a) *Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere*

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. So kann sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Dies gilt gerade mit Blick auf derivative Wertpapiere und deren steuerliche Behandlung. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere ändert. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken und der Anleger kann einen entsprechenden **Verlust** erleiden. Je stärker dieser negative Effekt ist, desto größer ist möglicherweise der Verlust.

b) *Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (FATCA)*

Es ist nicht zu erwarten, dass die gesetzlichen Meldepflichten und eine mögliche US-Quellensteuer gemäß Section 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 ("**FATCA**") die Höhe, der von einem zuständigen Clearing System erhaltenen Zahlungen beeinträchtigen wird. Allerdings könnte FATCA Zahlungen an eine depotführende Stelle bzw. an Intermediäre in der nachfolgenden Zahlungskette zum Endanleger hin beeinflussen, wenn einer dieser depotführenden Stellen oder Intermediäre allgemein keine Zahlungen ohne US-Quellensteuerabzug gemäß FATCA erhalten kann. Darüber hinaus können Zahlungen an einen Endanleger dann beeinflusst werden, wenn dieser ein Finanzinstitut ist, das nicht zum Erhalt von Zahlungen ohne US-Quellensteuerabzug gemäß FATCA berechtigt ist, oder der Endanleger es versäumt, seinem Broker (oder einer anderen depotführenden Stelle oder einem Intermediär, von dem er Zahlungen erhält) entsprechende Informationen, Formulare, andere Dokumente oder Zustimmungen zur Verfügung zu stellen, ohne die eine Zahlung ohne US-Quellensteuerabzug gemäß FATCA nicht erfolgen kann. Anleger sollten daher die depotführenden Stellen oder Intermediäre sorgfältig auswählen (um sicherzustellen, dass diese die FATCA Vorschriften oder andere Bestimmungen oder Abkommen im Zusammenhang mit FATCA einhalten) und jeder depotführenden Stelle bzw. jedem Intermediär alle Informationen, Formulare, andere Dokumente oder Zustimmungen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, dass diese depotführende Stelle bzw. der Intermediär eine Zahlung ohne US-Quellensteuerabzug vornehmen kann. Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater aufsuchen, um eine umfassende Aufklärung über FATCA und etwaige Auswirkungen von FATCA auf sie zu erhalten. Soweit eine US-Quellensteuer gemäß FATCA anfällt, werden Wertpapierinhaber für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug **ausgleicht**. Denn weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Daher erhalten Wertpapierinhaber in diesem Fall eventuell geringere Zahlungen als erwartet.

c) *Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (Section 871(m))*

Auf der Grundlage von Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 wurden US-Steuerrichtlinien (*U.S. Treasury regulations*) erlassen (die "**Section 871(m) Regeln**"). Hiernach wird grundsätzlich eine Quellensteuer in Höhe von 30% auf an Nicht-U.S.-Inhaber (jeweils ein "**Nicht-U.S.-Inhaber**") in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente, die mit US-Aktien oder Indizes, die US-Aktien einschließen, verbunden sind ("**US-Aktien-Basiswert**"), ausgeschüttete Dividendenäquivalente bzw. solche, die als ausgeschüttet gelten (im Sinne der einschlägigen Section 871(m) Regeln) erhoben. Bestimmte Wertpapiere unter diesem Basisprospekt unterliegen daher möglicherweise einer US-Quellensteuer, wenn sie sich auf einen US-Aktien-Basiswert beziehen.

Bei solchen Wertpapieren beabsichtigt die Emittentin, jede einschlägige Steuerpflicht gemäß Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "**IRC**") bei ihrer laufenden Anpassung des Basiswertpreises durch einen Einbehalt in Höhe von 30% auf alle Dividendenäquivalente zu

berücksichtigen, falls US-Quellen-Dividenden in Bezug auf US-Aktien-Basiswerte ausgeschüttet werden. Da viele Zentralverwahrer keine Informationen hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers eines solchen Wertpapiers zur Verfügung stellen und die Emittentin auch nicht davon ausgeht, dass das Clearing System bzw. die Clearing-Systeme, die die Wertpapiere clearen, diese Informationen zur Verfügung stellt bzw. stellen, ist die Emittentin nicht in der Lage, einen reduzierten Einbehalt bezüglich dieser Wertpapiere in Ansatz zu bringen. Falls der wirtschaftliche Eigentümer unter einem Steuerabkommen einer geringeren Besteuerung unterliegt, kann es daher zu einer Überbesteuerung kommen, für die der wirtschaftliche Eigentümer möglicherweise keine Erstattung erhält. In diesen Fällen kann die Emittentin bei Ansprüchen aus dem Steuerabkommen oder auf Erstattung nicht helfen. Nicht-US-Anleger, die zu einem reduzierten Einbehalt berechtigt sind, sollten ihren Steuerberater wegen des Erwerbs der Wertpapiere aufsuchen.

2.2.6. Risiken, die sich aus Anpassungen und Kündigungen ergeben können

a) *Anpassungen*

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere angepasst werden.

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können.

Solche sog. außergewöhnlichen Ereignisse bzw. Anpassungsereignisse ergeben sich insbesondere mit Blick auf Ereignisse, welche spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Hierbei sind beispielsweise die folgenden Ereignisse zu nennen: Die Einstellung der Notierung des Basiswerts, der Wegfall des Basiswertes oder der Wegfall der Möglichkeit für die Emittentin, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert zu tätigen. Aber auch mit Blick auf das Wertpapier selbst kann es zu Anpassungsmaßnahmen kommen, wie z.B. bei Gesetzesänderungen oder Steuerereignissen, die sich negativ auf das Wertpapier auswirken. Im Fall einer Anpassung der Emissionsbedingungen werden die Wertpapiere fortgeführt. Durch diese Maßnahmen kann es zu einem **Verlust** beim Anleger kommen. Je negativer sich die Anpassungen auswirken, desto höher ist der mögliche Verlust für den Anleger.

b) *Kündigungsrisiko*

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere gekündigt werden.

Eine solche außerordentliche Kündigung kann sich insbesondere dann ergeben, wenn eine Anpassung der Emissionsbedingungen in Folge eines außergewöhnlichen Ereignisses in Bezug auf den Basiswert nicht sachgerecht ist (siehe zu diesem Risiko die Ausführung im obigen Abschnitt a). Dieses Risiko ergibt sich insbesondere aus der derivativen Struktur der Wertpapiere und der Abhängigkeit der Wertpapiere vom jeweiligen Basiswert.

Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere ist der Außerordentliche Kündigungsbetrag unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere erfolgt wäre. Der Wertpapierinhaber erleidet dann einen Verlust, wenn der Außerordentliche Kündigungsbetrag unter dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrag liegt. Auch ein **Totalverlust** ist möglich. Je schlechter die Wertentwicklung des Wertpapiers ist, desto größer ist das Risiko eines Verlustes des Anlegers im Falle einer Kündigung des Wertpapiers.

c) *Wiederanlagerisiko*

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass das Wertpapier zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt und daher vorzeitig zurückgezahlt wird (sog. Wiederanlagerisiko). Dieses Risiko ergibt sich als Folge des in Abschnitt b) dargestellten Kündigungsrisikos. Sofern der Wertpapierinhaber zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Wertpapiere erwartet, können diese Erwartungen aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden. Zudem kann der im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung von der Emittentin zu zahlendem Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen im Vergleich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere wieder angelegt werden. Damit kann die insgesamt zu erzielende Rendite deutlich unter der erwarteten Rendite der gekündigten Wertpapiere liegen. Der Anleger erleidet daher möglicherweise einen **Verlust** bei der

Wiederanlage des unter den Wertpapieren ausgezahlten Betrages. Je ungünstiger die Konditionen einer Wiederanlage sind, desto größer ist dieser Verlust.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1. Form und Veröffentlichung

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 Absatz 6 (b) der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**") erstellt. Das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung bilden zusammen einen Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 Absatz 6 der Prospekt-Verordnung. Bei der vorliegenden Wertpapierbeschreibung handelt es sich um ein Einzeldokument gemäß Artikel 10 der Prospekt-Verordnung, bei dem es sich lediglich um einen Teil des Basisprospekts handelt. Die Einzeldokumente (Wertpapierbeschreibung und Registrierungsformular) sind wie nachstehend beschrieben erhältlich.

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**Endgültigen Bedingungen**") erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt festgelegt werden können.

Diese Wertpapierbeschreibung muss zusammen mit

- dem Registrierungsformular der Emittentin,
- etwaigen Nachträgen zu dem Basisprospekt und dem vorgenannten Registrierungsformular,
- allen anderen Dokumenten, deren Informationen per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden (siehe "3.7. Per Verweis einbezogene Informationen"), sowie
- den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten Endgültigen Bedingungen

gelesen werden.

Der Basisprospekt (d.h. die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular) einschließlich etwaiger Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Sie können zudem auf der Internetseite (www.warrants.com; der Basisprospekt und die Nachträge unter Legal Documents / Prospectuses bzw. Registration Documents; die Endgültigen Bedingungen nach Eingabe der entsprechenden ISIN in das Suchfeld der länderspezifischen Internetseite und dann unter "Dokumentation") abgerufen werden.

3.2. Billigung und Notifizierung

Potenzielle Investoren sollten beachten, dass

- a) diese Wertpapierbeschreibung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde;
- b) die BaFin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt;
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, und nicht als eine Befürwortung der Garantin, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung ist, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Die Geschäftsadresse der BaFin (Wertpapieraufsicht) lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland (Telefonnummer: +49 (0)228 4108 0).

Mit Ausnahme der Links im Abschnitt "3.7. Per Verweis einbezogene Informationen", sind die Informationen auf Webseiten, auf die in dieser Wertpapierbeschreibung mittels Hyperlink Bezug

genommen wird, nicht Teil der Wertpapierbeschreibung und wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt.

Der Basisprospekt wurde an die zuständige Behörde der Republik Österreich notifiziert.

Die Gültigkeit des Basisprospektes beginnt mit der Billigung dieser Wertpapierbeschreibung am 23. Februar 2022. Der Basisprospekt ist mit Ablauf des 23. Februar 2023 nicht mehr gültig. In diesem Zeitraum wird die Emittentin in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung unverzüglich einen Nachtrag zu dem Basisprospekt (d.h. dem Registrierungsformular und/oder dem Basisprospekt) veröffentlichen, sollten in Bezug auf die in dem Basisprospekt enthaltenen Angaben wichtige neue Umstände eintreten oder wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten festgestellt werden. **Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.**

Der Basisprospekt wird in der Schweiz bei der BX Swiss AG als Prüfstelle als ausländischer Prospekt, welcher gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**FIDLEG**") auch als in der Schweiz genehmigt gilt, zur Aufnahme auf die Liste der genehmigten Prospekte nach Artikel 54 Absatz 5 FIDLEG angemeldet und bei dieser Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht.

3.3. Verantwortliche Personen

Die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin (mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main) und die Société Générale als Anbieterin und Garantin (mit eingetragenem Sitz in Paris, Frankreich), übernehmen nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung in Verbindung mit § 8 des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospektes. Sie erklären, dass ihres Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig sind und keine Angaben aufgenommen sind, die die Aussage des Basisprospektes verändern können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht im Basisprospekt enthalten sind. Für diese Informationen oder Erklärungen von Dritten, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnen die Emittentin und die Anbieterin und Garantin jegliche Haftung ab. Weder der Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung der Emittentin oder der Anbieterin und Garantin zum Kauf der Wertpapiere angesehen werden.

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum der Wertpapierbeschreibung und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltene Angaben wird die Emittentin nach Artikel 23 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu dem Basisprospekt (d.h. dem Registrierungsformular und/oder dem Basisprospekt). Die Nachträge sind wie im letzten Absatz des Abschnitts "3.1. Form und Veröffentlichung" beschreiben erhältlich.

3.4. Endgültige Bedingungen

3.4.1. Neue Wertpapiere

Für Wertpapiere, die erstmals unter diesem Basisprospekt öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt oder einer schweizerischen Börse zugelassen werden ("**Neue Wertpapiere**"), werden die Endgültigen Bedingungen unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen (siehe Abschnitt "9. Formular für die Endgültigen Bedingungen") erstellt. Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die entsprechend vervollständigten Emissionsbedingungen (siehe Abschnitt "8. Emissionsbedingungen") unter Auslassung der für diese Wertpapiere nicht relevanten Bedingungen und Ausfüllen der Platzhalter bzw. Ersetzen der Bedingungen mit dem entsprechenden Inhalt.

Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens von Neuen Wertpapieren werden die weiteren Wertpapiere oder Serien von Wertpapieren, wie im vorhergehenden Absatz beschrieben, unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen und der Emissionsbedingungen dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt "8. Emissionsbedingungen") dokumentiert. Die weiteren Wertpapiere bilden mit den bereits begebenen Wertpapieren (entsprechend des erhöhten Emissionsvolumen) wirtschaftlich eine Einheit, d.h. sie haben die gleiche ISIN und die gleiche Ausstattung.

3.4.2. Frühere Wertpapiere

Für Wertpapiere, die (i) erstmalig unter einem Früheren Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.7.2. Frühere Basisprospekte") öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt oder einer schweizerischen Börse zugelassen wurden, (ii) deren Charakteristika vom vorliegenden Basisprospekt abgedeckt sind und (iii) nicht Gegenstand einer Fortführung des öffentlichen Angebots nach Abschnitt 3.5. sind, ("**Frühere Wertpapiere**") werden die Endgültigen Bedingungen unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen (siehe Abschnitt "9. Formular für die Endgültigen Bedingungen") dokumentiert. Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die entsprechend vervollständigten Emissionsbedingungen, die aus den Früheren Basisprospekten per Verweis einbezogen werden (siehe Abschnitt "3.7.2. Frühere Basisprospekte"), unter Auslassung der für diese Wertpapiere nicht relevanten Bedingungen und Ausfüllen der Platzhalter bzw. Ersetzen der Bedingungen mit dem entsprechenden Inhalt.

Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens von Früheren Wertpapieren werden die weiteren Wertpapiere oder Serien von Wertpapieren wie im vorhergehenden Absatz beschrieben unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen und der Emissionsbedingungen dokumentiert. Die weiteren Wertpapiere bilden mit den bereits begebenen Wertpapieren (entsprechend des erhöhten Emissionsvolumen) wirtschaftlich eine Einheit, d.h. sie haben die gleiche ISIN und die gleiche Ausstattung.

3.5. Fortführung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

Das Formular der Endgültigen Bedingungen für die Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots ist in den Früheren Basisprospekten enthalten. Diese Informationen werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.7.2. Frühere Basisprospekte").

Darüber hinaus werden Wertpapiere, die unter den Früheren Basisprospekten begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Abschnitt "10. ISIN Liste" identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen der genannten Wertpapiere sind auf der Internetseite www.warrants.com (hier nach Eingabe der entsprechenden ISIN in das Suchfeld der länderspezifischen Internetseite und dann unter "Dokumentation") veröffentlicht.

3.6. Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf Angaben zu dem Basiswert gegebenenfalls auf Internetseiten Dritter verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts gegebenenfalls wiederum auf Internetseiten verweisen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts sowie als Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts herangezogen werden können. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf diesen Internetseiten Dritter dargestellt werden. Die Angaben auf diesen Internetseiten Dritter sind nicht Bestandteil dieser Wertpapierbeschreibung, sofern diese Angaben nicht durch Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden.

3.7. Per Verweis einbezogene Informationen

3.7.1. Garantin

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht. Die darin enthaltenen Informationen gelten jeweils als ein Teil dieser Wertpapierbeschreibung, die nach Artikel 19 Absatz 1 a) bzw. d) der Prospekt-Verordnung einbezogen wurde. Die Informationen zu den Risiken werden auf Seite 7 einbezogen. Die Informationen zur Beschreibung und den Finanzinformationen werden auf Seite 26 einbezogen.

Dokument	Seite
Risikofaktoren und Beschreibung Société Générale	
Registrierungsformular Société Générale	
Registration Document dated 7 June 2021 of Société Générale, gebilligt von der BaFin	
I. Risk Factors related to Société Générale	3 - 23
IV. Information related to Société Générale	
1. Information about Société Générale	26
2. Business Overview and Organisational Structure	26 - 27
3. Statutory Auditors	27
4. Administrative, Management and Supervisory Bodies of Société Générale	27 - 29
5. Basis of Statements regarding the Competitive Position of Société Générale Group	29 - 30
6. Legal and Arbitration Proceedings	30
7. Documents Available	30
8. Financial Information on Société Générale	30
9. Audit of the Financial Information	30
10. Significant Change in the financial position of Société Générale Group	31
11. Trend Information	31 - 33
12. Material Changes in the Prospects of Société Générale	33
13. Significant Changes in the Financial Performance of Société Générale Group	33
14. Credit Ratings	33 - 34
First Supplement dated 19 October 2021 to the Registration Document dated 7 June 2021 of Société Générale, gebilligt von der BaFin	
Amendments in the section "I. Risk Factors related to Société Générale"	2 - 8
Amendments in the following sub-sections of section "IV. Information related to Société Générale"	
1. Information About Société Générale	8
6. Legal and Arbitration Proceedings	9
7. Documents Available	9
8. Financial Information on Société Générale	9
9. Audit of the Financial Information	9 - 10
10. Significant Change in the financial position of Société Générale Group	10
11. Trend Information	10 - 12
Einheitliches Registrierungsformular Société Générale 2021 - AMF	
Universal Registration Document dated 17 March 2021, hinterlegt bei der AMF	
Simplified Ownership Structure at 31 December 2020	28 - 29
New Important Products or Services	47 - 52
Group Debt Policy	56 - 57

Note 9 – Information on risks and litigation 7.2.3 Breakdown of Capital and Voting Rights Over 3 Years	590 - 592 603 - 604
Second Amendment dated 4 August 2021 to the Universal Registration Document dated 17 March 2021, hinterlegt bei der AMF 3.8. Litigation	63 - 67
Finanzinformationen	
Einheitliches Registrierungsformular Société Générale 2020 - AMF	
Universal Registration Document dated 12 March 2020, hinterlegt bei der AMF Consolidated financial statements of the Société Générale Group as at 31 December 2019 Consolidated financial statements Notes to the consolidated financial statements Statutory Auditors' report on the consolidated financial statements Société Générale management report	310 - 315 316 - 468 469 - 473 474 - 480
Einheitliches Registrierungsformular Société Générale 2021 - AMF	
Universal Registration Document dated 17 March 2021, hinterlegt bei der AMF Consolidated financial statements of the Société Générale Group as at 31 December 2020 Consolidated financial statements Notes to the consolidated financial statements Statutory auditors' report on the consolidated financial statements Société Générale management report	352 - 357 358 - 522 523 - 528 529 - 535
Zwischenbericht Société Générale Group 2021	
Interim Financial Statements of Société Générale Group as at 30 June 2021 Consolidated balance sheet Consolidated income statement Statement of net income and unrealised or deferred gains and losses Changes in shareholder's equity Cashflow statement Notes to the consolidated financial statements	1 – 2 3 4 5 6 7 – 90

Die vorstehenden Dokumente können unter folgenden Links eingesehen werden:

[Registration Document Société Générale](#)

[First Supplement to the Registration Document Société Générale](#)

[Universal Registration Document Société Générale 2020 - AMF](#)

[Universal Registration Document Société Générale 2021 - AMF](#)

[Second Amendment to the Universal Registration Document Société Générale 2021 - AMF](#)

[Interim Financial Statements of Société Générale Group 2021](#)

Diejenigen Informationen, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

3.7.2. Frühere Basisprospekte

Die folgenden Dokumente aus den diesem Basisprospekt vorhergehenden Basisprospekten (jeweils ein "**Früherer Basisprospekt**") wurden veröffentlicht. Die darin enthaltenen Informationen gelten jeweils als ein Teil dieser Wertpapierbeschreibung, die nach Artikel 19 Absatz 1 a) der Prospekt-Verordnung einbezogen wurde. Die Informationen werden auf den Seiten 21 einbezogen.

Dokument	Seite
Basisprospekt vom 05. März 2020 über Reverse Bonus-Zertifikate einschließlich der Nachträge zu diesem Basisprospekt	
Emissionsbedingungen (bestehend aus Allgemeinen Bedingungen, Produktspezifische Bedingungen und Ausstattungstabelle)	48 – 80
Formular für die Endgültigen Bedingungen (bestehend aus Deckblatt, Einleitung, Weitere Informationen, Emissionsbedingungen und Zusammenfassung)	85 – 92
Basisprospekt vom 24. Februar 2021 über Reverse Bonus-Zertifikate einschließlich der Nachträge zu diesem Basisprospekt	
Emissionsbedingungen (bestehend aus Allgemeinen Bedingungen, Produktspezifische Bedingungen und Ausstattungstabelle)	45 – 73
Formular für die Endgültigen Bedingungen (bestehend aus Deckblatt, Einleitung, Weitere Informationen, Emissionsbedingungen und Zusammenfassung)	74 – 82

Die vorstehenden Dokumente können unter den folgenden Link eingesehen werden:

[Basisprospekt vom 05. März 2020](#)

[Basisprospekt vom 24. Februar 2021](#)

Diejenigen Informationen, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

3.8. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospektes, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen durch Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere kann durch Finanzintermediäre bis zum Gültigkeitsende des Basisprospektes erfolgen (Angebotsfrist).

Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

- jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die Wertpapiere nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet; und
- die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen sind nicht vorhanden.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

4. BESCHREIBUNG DER GARANTIE

4.1. Art und Anwendungsbereich der Garantie über die Wertpapiere

Die Garantin garantiert gegenüber jedem Wertpapierinhaber unwiderruflich und unbedingt, falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Wertpapieren zahlbar werden) nicht zahlt, dass die Garantin, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Wertpapiere fällig werden, den von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Wertpapierinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen der Wertpapiere erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) auf vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen oder der Lieferung, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

Diese Garantie stellt eine gesonderte Verbindlichkeit dar und ist unabhängig von der Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren. Sinn und Zweck dieser Garantie ist es sicherzustellen, dass die Wertpapierinhaber unter allen Umständen und ungeachtet der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, Beweggründe und Erwägungen, aus denen eine Zahlung durch die Emittentin unterbleiben mag, Kapital und Zinsen und alle anderen gemäß den Emissionsbedingungen der maßgeblichen Wertpapiere zahlbaren Beträge zu den Fälligkeitsterminen in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Emissionsbedingungen erhalten.

Alle Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere oder im Rahmen der Garantie erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Im Fall eines erforderlichen Abzugs oder Einhalts von Beträgen für oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion zahlt die Emittentin bzw. die Garantin (außer unter bestimmten Umständen) im weitest möglichen gesetzlich zulässigen Umfang alle zusätzlichen Beträge, die erforderlich sind, damit jeder Wertpapierinhaber nach Abzug oder Einbehalt der betreffenden Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlichen Gebühren den jeweils fälligen und zahlbaren Betrag in voller Höhe erhält, wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben. Steuerjurisdiktion in diesem Zusammenhang bezeichnet alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Deutschland (im Fall von Zahlungen durch die Société Générale Effekten GmbH) oder Frankreich und alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Frankreich (im Fall von Zahlungen durch die Société Générale). Es werden keine zusätzlichen Beträge für einen erfolgten Einbehalt oder Abzug nach FATCA oder Section 871(m) IRC gezahlt.

Die Verbindlichkeiten der Garantin unter dieser Garantie behalten so lange uneingeschränkt ihre Gültigkeit, bis alle Beträge unter den Wertpapieren vollständig gezahlt wurden. Jegliche Änderungen dieser Garantie, die den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen, gelten nur für Wertpapiere, die nach dem Tag, an dem diese Änderungen vorgenommen wurden, begeben werden. Zudem sind diese Verbindlichkeiten der Garantin ergänzend zu, und nicht anstelle von, den Wertpapieren oder anderen Garantien oder Freistellungen, die zum jeweiligen Zeitpunkt zugunsten eines Wertpapierinhabers bestehen, gleich ob es Wertpapiere, Garantien oder Freistellungen der Garantin oder anderweitige sind. Die Garantin verzichtet unwiderruflich auf alle Mitteilungen und Forderungen jedweder Art.

Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Garantin dar und werden als sog. *senior preferred* Verbindlichkeiten gemäß Artikel L. 613-30-3 französischen Währungs- und Finanzgesetzes ("*Code monétaire et financier*") eingestuft. Solche Verbindlichkeiten sind gleichrangig und im Rang untereinander gleich und:

- (i) gleichrangig mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 ausstanden;
- (ii) gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und *senior preferred* Verpflichtungen (wie in Artikel L. 613-30-3 I 3° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes vorgesehen) der Garantin, die nach dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 begeben wurden;
- (iii) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten der Garantin, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend ein Vorrang einzuräumen ist; und
- (iv) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen und künftigen sog. *senior non-preferred* Verbindlichkeiten (wie in Artikel L. 613-30-3 I 4° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes vorgesehen) der Garantin.

Die Garantin ist berechtigt, beim Amtsgericht in Frankfurt am Main Kapital- und Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Maßgeblichen Tag beansprucht worden sind, auch wenn solche Wertpapierinhabern sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhabern gegen die Emittentin. Maßgeblicher Tag in diesem Zusammenhang bezeichnet den Tag, an dem die jeweilige Zahlung erstmals fällig wird, oder, wenn die zahlbaren Beträge nicht an oder vor diesem Fälligkeitstag in voller Höhe bei der Berechnungsstelle eingegangen sind, den Tag, an dem diese Beträge in voller Höhe eingegangen sind und eine diesbezügliche Mitteilung an die Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen erfolgt ist.

Diese Garantie unterliegt deutschem Recht und wird nach diesem ausgelegt.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Garantin ernennt hiermit Société Générale, Niederlassung Frankfurt als ihren Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland hinsichtlich aller Verfahren und verpflichtet sich, eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigten zu diesem Zweck zu ernennen, sollte Société Générale, Niederlassung Frankfurt nicht mehr als Zustellungsbevollmächtigter agieren.

Soweit gesetzlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig für jedwede Klage oder andere Rechtsverfahren, die sich aufgrund dieser oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ergeben.

23. Februar 2022 Société Générale

4.2. Angaben über die Garantin

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieser Wertpapierbeschreibung werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt "3.7.1. Garantin").

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

5.1. Angaben über die Wertpapiere

5.1.1. Allgemeines

a) *Art und Gattung der Wertpapiere*

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.

Der Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei den Wertpapieren, die bei der SIX SIS AG bzw. der Société Générale Securities Services Switzerland eingetragen werden, richtet sich die Form der Wertpapiere nach schweizerischem Recht.

Ein Wertpapier stellt keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen dar. Es unterliegt daher nicht der Bewilligung oder Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Die Wertpapiere können in verschiedenen Varianten ausgestaltet sein. Eine Erläuterung der Funktionsweise der verschiedenen Varianten findet sich in Abschnitt "6. Beschreibung der Wertpapiere" dieser Wertpapierbeschreibung. Dort wird insbesondere beschrieben, wie der Wert der Wertpapiere durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird.

Die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere bzw. die weiteren Angaben zu den einzelnen Emissionen können erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden. Sie werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

Es handelt sich dabei z. B. um die folgenden Angaben:

- *International Security Identification Number (ISIN)* bzw. Wertpapierkennnummer (WKN) oder Valor,
- Emissionstag (Valutatag),
- Emissionsvolumen,
- Fälligkeitstag,
- Emissionswährung und
- Basiswert

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in Abschnitt "9. Formular für die Endgültigen Bedingungen" dieser Wertpapierbeschreibung.

b) *Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit*

Die Wertpapiere werden entweder in unverbriefter Form ausgegeben oder in einer Inhabersammelurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben, sind die Wertpapiere dabei anfänglich durch eine vorläufige Inhabersammelurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") verbrieft. Diese wird dann ab dem angegebenen Austauschzeitpunkt nach Vorlage von Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum gegen eine Dauer-Inhabersammelurkunde (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht. Vorläufige Globalurkunde und Permanente Globalurkunde werden im Folgenden als die "**Globalurkunde**" bezeichnet.

Wertpapiere in unverbriefter Form werden als Wertrechte in das Hauptregister der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz bzw. der Société Générale Securities Services Switzerland, Talacker 50, 8001 Zürich, Schweiz ("**Clearing System**") eingetragen.

Die Globalurkunde wird entweder bei

- Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, oder bei
- Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Königreich Belgien, (jeweils das "**Clearing System**")

als Verwahrstelle hinterlegt.

Das jeweilige Clearing System wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile nach den anwendbaren Bestimmungen des Clearing Systems frei übertragbar.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

c) Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere sind mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich Einlagenverbindlichkeiten, gleichrangig. Dies gilt nicht für Verbindlichkeiten,

- (i) die aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen der Emittentin und dem relevanten Drittgläubiger über einen vertraglichen Vor- bzw. Nachrang verfügen. Ein Nachrang kann insbesondere im Rahmen sogenannter Nachrangdarlehen der Emittentin, nachrangiger Darlehen oder Genussrechte vereinbart sein, denen aufgrund vertraglicher Vereinbarung ein niedriger Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird; und
- (ii) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften über einen Vor- bzw. Nachrang verfügen. Die Emittentin hat auf diese gesetzlichen Vorschriften keinen Einfluss.

d) Garantie

Zahlungs- und gegebenenfalls Lieferverpflichtungen der Emittentin unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale, Paris, Frankreich, garantiert.

e) Begrenzter Rückgriff

Die Emittentin schließt darüber hinaus mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Wertpapiere ab. Das jeweilige Sicherungsgeschäft soll die Höhe der etwaigen geschuldeten Zahlungen unter den Wertpapieren absichern. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen der Sicherungsgeschäfte bereitstellt (Begrenzter Rückgriff). Die Rechte der Wertpapierinhaber aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff jedoch nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Wertpapierinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf säumige Zahlungen, durchzusetzen.

f) Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde auf Verpflichtungen der Société Générale

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen im Sinne des Artikel L 613-30-3 I 3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (*Code monétaire et financier*) der Garantin ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Garantin sind, die von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3 I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes profitieren und bei denen es sich nicht um Verpflichtungen im Sinne des Artikels L 613-30-3 I 4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes handelt, und diese Ausübung der Bail-in-Befugnis zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann

- werden die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer

- Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffen worden wären, und
- ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung durch die Emittentin die Wertpapierinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Wertpapieren, insgesamt oder teilweise, nach der Herabschreibung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen.

Wenn und soweit die Emittentin die Wertpapierinhaber dazu auffordert, die Zahlung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen. "**Bail-in-Befugnis**" bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Garantin (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, von Zeit zu Zeit bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investmentunternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften herabgeschrieben, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die "**Maßgebliche Abwicklungsbehörde**" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Kapitalbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.

Die vorstehend beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Kapitalbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Kapitalbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

g) Zahlungen unter den Wertpapieren

Zahlungen von Beträgen an die Wertpapierinhaber erfolgt am maßgeblichen Fälligkeitstag über das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System von ihrer Pflicht unter den Emissionsbedingungen befreit.

h) Berechnungsstelle

Sämtliche Berechnungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Berechnungsstelle vorgenommen.

i) Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Zahlstelle vorgenommen.

j) Angaben zur Benchmark-Verordnung in Bezug auf die Zulassung des Administrators

Beträge, die unter diesen Wertpapieren zahlbar sind, können unter Bezug auf eine oder mehrere "**Referenzwerte**" (auch jeweils als "**Benchmark**" bezeichnet) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") berechnet werden. In den Endgültigen Bedingungen wird dargelegt, ob die "Benchmark" von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks ("**Benchmark-Register**") eingetragen ist. Ist der Administrator ("**Benchmark-Administrator**") in das Benchmark-Register eingetragen, wird zusätzlich der Name des Benchmark-Administrators in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt. In den Endgültigen Bedingungen wird außerdem dargelegt, ob weitere "Benchmarks" von einem Benchmark-Administrator bereitgestellt werden, der in dem Benchmark-Register eingetragen ist. Ist dies der Fall, wird zusätzlich der Name des jeweiligen Benchmark-Administrators in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

5.1.2. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit der Reverse Bonus-Zertifikate ist begrenzt. Sie endet am Fälligkeitstag. Dieser wird bei Ausgabe der Wertpapiere in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Wertpapiere können von der Emittentin nach den Emissionsbedingungen (z.B. bei Eintritt bestimmter außerordentlicher Ereignisse) außerordentlich gekündigt werden.

5.1.3. Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren

Eine Beschreibung der Rechte der Wertpapierinhaber unter den einzelnen Produkttypen der Wertpapiere findet sich in Abschnitt "6. Beschreibung der Wertpapiere".

Bei sogenannten Anpassungsereignissen bzw. außergewöhnlichen Ereignissen ist die Emittentin jedoch berechtigt, die Emissionsbedingungen und damit die Rechte der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren anzupassen. Die Anpassung ist so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren möglichst unverändert bleibt. Die Anpassungsereignisse werden in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

5.2. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

5.2.1. Weitere Transaktionen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen beim Abschluss dieser Geschäfte handeln, als ob die Wertpapiere nicht ausgegeben wären.

Weiterhin können die Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des

Basiswerts auswirken. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen, die ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren absichern. Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren.

5.2.2. Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch:

- eine Kreditvergabe,
- Verwahraktivitäten,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management von Risiken oder
- Beratungs- und Handelsaktivitäten

gekennzeichnet sein. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

In Bezug auf die Wertpapiere bedeutet das Folgendes: Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen halten, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei müssen die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Emittentin führen.

5.2.3. Informationen bezogen auf den Basiswert

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des jeweiligen Basiswerts von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

5.2.4. Preisstellung

Die Société Générale, bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen, kann für die Wertpapiere als Market Maker auftreten.

Der Market Maker ist dafür zuständig, die Preise der Wertpapiere zu stellen. Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die Wertpapiere vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen. Die Wertpapiere können jedoch zum Handel an Handelsplätzen zugelassen werden, an denen die Preise auf Angebot und Nachfrage sowie auf den vom Market Maker abgegebenen Quotes basieren.

Die Société Générale oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den Basiswert als Market Maker tätig werden.

Das Market Making kann den Preis des Basiswerts und damit auch den Wert der Wertpapiere maßgeblich beeinflussen. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom Market Maker im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der Wertpapiere festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des Basiswerts ab.

Der Market Maker setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der Market Maker die Wertpapiere ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der Market Maker die Wertpapiere verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere als

auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die Wertpapiere über die Laufzeit der Wertpapiere abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der Market Maker festlegt, vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartendem Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Funktion als Market Maker bzw. das Market Making sowohl für die Wertpapiere wie auch ggfs. für den Basiswert stellt keine Verpflichtung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern dar. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können daher das Market Making in beiden Fällen jederzeit einstellen.

5.3. Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin. Die geschätzten Gesamtkosten für die jeweilige Emission/das Angebot der Wertpapiere und die geschätzten Nettoerlöse werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Auszahlungsbeträge werden unter Bezugnahme auf einen in den Emissionsbedingungen definierten Preis eines Basiswerts berechnet, allerdings ist die Emittentin den Anlegern gegenüber nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Wertpapiere in den Basiswert zu investieren. Wertpapierinhaber haben keine Eigentumsrechte an den Basiswerten oder ihren Bestandteilen. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

5.4. Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere

Die Ausgabe der Wertpapiere erfolgt jeweils im Rahmen der üblichen und satzungsmäßigen Geschäftstätigkeit der Emittentin und bedarf keiner internen Beschlüsse.

5.5. Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbezahlung von Steuern an der Quelle. **Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

5.6. Angaben zum Basiswert

Der Kurs, Stand oder Preis des jeweiligen Basiswerts der Wertpapiere ist der Faktor, der den Wert der Wertpapiere hauptsächlich beeinflusst.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber dabei während der Laufzeit der Wertpapiere an negativen Kursentwicklungen des jeweiligen Basiswerts.

Insbesondere die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere hängt vom Kurs, Stand oder Preis des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag ab.

5.6.1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Die in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung von Aktien, Indizes oder Edelmetallen beziehen.

Dabei beziehen sich die Wertpapiere, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf einen einzelnen Basiswert, also beispielsweise eine einzelne Aktie oder einen einzelnen Index.

Der Basiswert wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Auch die Quellen für weiterführende Informationen, einschließlich der Angabe, ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht, sind den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach der Ausgabe der Wertpapiere weitere Informationen über den Basiswert bzw. die Basiswerte zur Verfügung zu stellen.

5.6.2. Störung in Bezug auf den Basiswert

Aussetzungen oder Einschränkungen des Handels oder andere Störungen in Bezug auf den Basiswert (wie sie jeweils in Bezug auf einen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen näher beschrieben sind; jeweils eine "**Störung**") können den Kurs des Basiswerts beeinflussen. Dadurch kann eine Störung auch Auswirkungen auf die Ermittlung der Höhe des Auszahlungsbetrags haben. Eine Störung liegt beispielsweise vor, wenn an einem Bewertungstag der Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Die Folge einer solchen Störung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den betroffenen Basiswert sein. Die konkret auf einen Basiswert bei Eintritt einer Störung anwendbaren Korrekturvorschriften sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

5.6.3. Anpassungen der Emissionsbedingungen aufgrund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Feststellung des in den Emissionsbedingungen definierten Kurses des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen,
- die endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- die Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung eines Index oder
- sonstige Ereignisse, die die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen. Dazu gehören z.B. Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird (jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Im Falle des Eintritts eines Anpassungsereignisses finden die in den Emissionsbedingungen vorgesehene Anpassungsregelungen Anwendung. Die Definitionen der Anpassungsereignisse sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

5.7. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere

5.7.1. Angebote von Wertpapieren

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere übernimmt die Anbieterin Société Générale (Rechtsträgerkennung (LEI): O2RNE8IBXP4R0TD8PU41; Telefonnummer: +33 (0)1 42 14 20 00; Sitz: Paris, Frankreich) ("**Anbieterin**") auf Grundlage einer generellen Übernahmevereinbarung vom 15. Januar 2015. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die Wertpapiere öffentlich angeboten werden. Die Einzelheiten des Angebots und des Verkaufs, insbesondere der Valutatag, der Beginn des Angebots, das relevante Angebots- / Emissionsvolumen sowie der anfängliche Ausgabepreis in Bezug auf jede Emission werden in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Falle eines Angebotes der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist, deren Dauer den zugehörigen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen ist, werden die zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmenden Einzelheiten der Emission (z.B. Emissionsvolumen) von der Emittentin unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist auf der Internetseite www.warrants.com veröffentlicht. Es kann zudem vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

5.7.2. Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien

Die Wertpapiere können Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt "7. Verkaufsbeschränkungen" dargestellten Beschränkungen zu beachten.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere.

5.7.3. Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung

a) **Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)**

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in der Regel in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Danach wird der Verkaufspreis der Wertpapiere fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Société Générale. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine für Anleger nicht erkennbare, erwartete Marge beinhalten. Diese Marge wird von der Société Générale eingenommen. In dieser Marge können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die der Société Générale entstanden sind oder noch entstehen. Enthaltene Kosten können insbesondere die Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung und für den Vertrieb der Wertpapiere sein. Die Endgültigen Bedingungen geben, soweit der Emittentin bekannt, die Höhe der in dem anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten der Emittentin an.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten möglicherweise Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere. Es kann auch sein, dass diese Vertragspartner den möglicherweise erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten.

b) **Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden**

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen, Zeichnungspreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Käufer von der Emittentin bzw. Anbieterin keine weiteren Kosten berechnet. Sonstige Kosten und Steuern, die möglicherweise bei Direktbanken, bei der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse berechnet werden, sind dort zu erfragen.

5.7.4. Lieferung der Wertpapiere

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag durch Hinterlegung bei dem Clearing System. Beim Kauf der Wertpapiere nach Valuta erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

5.8. Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem ("**MTF**") im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EUR Handelsplatz**") oder an einer schweizerischen Börse ("**CH Handelsplatz**") (EUR Handelsplatz und CH Handelsplatz zusammen "**Handelsplatz**") beantragt werden.

Die Wertpapiere können jedoch auch angeboten werden, ohne dass sie an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen werden.

5.8.1. Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Wenn ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Handelsplatz gestellt wird bzw. gestellt werden soll, wird dies in den Endgültigen Bedingungen bekannt gegeben. Außerdem enthalten

die Endgültigen Bedingungen, sofern bekannt, den ersten Termin, zu dem die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Außerdem werden die Endgültigen Bedingungen alle Handelsplätze angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Wenn - möglicherweise sogar zusätzlich - ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem anderen Handelsplatz gestellt wird bzw. gestellt werden soll, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben; die Endgültigen Bedingungen enthalten in diesem Fall auch die Bezeichnung des jeweiligen Handelsplatzes und, falls bekannt, den Zeitpunkt, zu dem die Wertpapiere dort zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Die Wertpapiere können an den folgenden EWR Handelsplätzen zum Handel zugelassen werden:

- Börse Frankfurt
 - Marktsegment Zertifikate Standard
 - Marktsegment Zertifikate Premium
- Börse Frankfurt (Freiverkehr)
 - Marktsegment Zertifikate Standard
 - Marktsegment Zertifikate Premium
- Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart
 - innerhalb des EUWAX Marktsegments
 - außerhalb des EUWAX Marktsegments
- Stuttgart Freiverkehr
- EUWAX Freiverkehr

Eine Zulassung kann auch an den folgenden CH Handelsplätzen erfolgen:

- BX Swiss AG
- SIX Swiss Exchange AG

Selbst wenn die Anbieterin einen solchen Antrag auf Zulassung stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den Wertpapieren stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel während der Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuerhalten.

5.8.2. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Wenn die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter für die Wertpapiere als sogenannter Market Maker auftreten kann, wird dieser in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Sofern die Emittentin Intermediäre im Sekundärhandel an einem geregelten Markt beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.9. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der Wertpapiere Informationen über die Wertpapiere zu veröffentlichen. Dies gilt dann nicht, wenn die Emissionsbedingungen für bestimmte Fälle ausdrücklich die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. Dies ist z.B. bei Anpassungsmaßnahmen der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite(n) oder einer entsprechenden Nachfolgeseite.

5.10. Rating der Wertpapiere

Die in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere werden nicht geratet.

6. BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden können.

Die Funktionsweise der möglichen Wertpapiere unterscheidet sich je nach Typ bzw. je nach Variante der Wertpapiere, die sich wie folgt kategorisieren lassen:

Je nachdem, wie die Einlösung bestimmt ist, können Reverse Bonus-Zertifikate begeben werden als

Ohne Cap:

Reverse Bonus-Zertifikat

- ohne Nominalbetrag
- mit Nominalbetrag

Mit Cap:

Capped Reverse Bonus-Zertifikat

- Bonusbetrag gleich Höchstbetrag
 - ohne Nominalbetrag
 - mit Nominalbetrag
- Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag
 - ohne Nominalbetrag
 - mit Nominalbetrag

6.1. Allgemeine Informationen zu Reverse Bonus-Zertifikaten

In den nachstehenden Beschreibungen der Wertpapiere sind mehrere Varianten von Reverse Bonus-Zertifikaten zusammengefasst. Die relevanten Ausstattungsmerkmale der Reverse Bonus-Zertifikate ergeben sich aus den in den Endgültigen Bedingungen dargestellten Emissionsbedingungen.

6.1.1. Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der Reverse Bonus-Zertifikate

Die Reverse Bonus-Zertifikate sind an einen Basiswert gekoppelt. Basiswert ist entweder eine Aktie, ein Index oder ein Edelmetall. Um welchen Basiswert es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit und bei Fälligkeit hängt von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts ab.

Aufgrund der **Reverse-Struktur** der Wertpapiere gibt es folgende Besonderheit: In der Regel **steigt** der Kurs der Wertpapiere, wenn der Wert des Basiswerts **fällt**. Dagegen **fällt** der Kurs der Wertpapiere in der Regel, wenn der Wert des Basiswerts **steigt**.

Man unterscheidet Reverse Bonus-Zertifikate und Capped Reverse Bonus-Zertifikate. Sehen die Wertpapierbedingungen der Wertpapiere einen Cap vor, ist die Wertentwicklung der Wertpapiere durch den Cap begrenzt.

Allerdings haben noch eine Reihe andere Faktoren Einfluss auf den Kurs der Reverse Bonus-Zertifikate (siehe dazu im Einzelnen 6.2.2. unten).

Die Einlösung der Wertpapiere am Fälligkeitstag erfolgt durch Zahlung eines Geldbetrages.

6.1.2. Referenzpreis und Kurs des Basiswerts

Der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist für die Bestimmung der Höhe der Zahlungen an die Wertpapierinhaber von entscheidender Bedeutung. Welcher Kurs des Basiswerts als Referenzpreis gilt, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Diese sehen z.B. vor, dass der relevante Referenzpreis durch Feststellung des Schlusskurses einer Aktie an einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Börse bestimmt wird.

Bei Reverse Bonus-Zertifikaten spielt es für die Einlösung der Wertpapiere eine wesentliche Rolle, ob ein Barriere-Ereignis eingetreten ist. Dies ist der Fall, wenn ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts auch nur einmal im Beobachtungszeitraum auf oder über der Barriere liegt.

Barriere und Beobachtungszeitraum werden in den Emissionsbedingungen festgelegt. Auch die für die Feststellung eines Barriere-Ereignisses maßgeblichen Kurse des Basiswerts sind in den Emissionsbedingungen definiert. Es kann sich dabei z.B. um jeden aufgerufenen Kurs einer Aktie an einer Wertpapierbörse im Barriere-Beobachtungszeitraum handeln. Oder jeder von einem Indexsponsor genannte Indexkurs im Barriere-Beobachtungszeitraum ist zu beachten. Anders als beim Referenzpreis am Bewertungstag sind für den Eintritt eines Barriere-Ereignisses also viele Kurse des Basiswerts von Bedeutung. In jedem Fall sollte sich der Wertpapierinhaber in den Wertpapierbedingungen vergewissern, welche Kurse den Eintritt eines Barriere-Ereignisses auslösen können.

Tritt ein Barriere-Ereignis auch nur einmal im Beobachtungszeitraum ein, trägt der Wertpapierinhaber ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlustes des Basiswerts.

6.1.3. Anpassungen, Außerordentliche Kündigung

In den Emissionsbedingungen aller Wertpapiere sind bestimmte Anpassungsereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können. Anpassungen der Emissionsbedingungen erfolgen durch die Emittentin in der Weise, dass der Wertpapierinhaber nach Möglichkeit wirtschaftlich so wie vor dem Anpassungsereignis gestellt wird. Die Anpassungsereignisse sind von der Art des Basiswerts abhängig.

Anpassungsereignisse sind beispielsweise: die Einstellung der Notierung oder der Wegfall des Basiswertes, Gesetzesänderungen oder Steuerereignisse. Ein weiteres Anpassungsereignis kann darin bestehen, dass für die Emittentin die Möglichkeiten wegfallen, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte zu tätigen.

Ist eine Anpassung der Emissionsbedingungen nicht möglich, wird das Wertpapier zum Außerordentlichen Kündigungsbetrag gekündigt. Eine Anpassung wäre beispielsweise nicht möglich, wenn die Kursnotierung eines Edelmetalls ersatzlos aufgehoben würde.

Bei sogenannten Kündigungsereignissen ist die Emittentin zudem berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen und zu dem nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrag zurückzuzahlen. Die Kündigungsereignisse werden in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt. Zur Ausübung solcher außerordentlichen Kündigungsrechte kommt es zum Beispiel in folgenden Fällen: Es treten Veränderungen des maßgeblichen Basiswerts der Wertpapiere ein, die eine wirtschaftlich sinnvolle Anpassung der Emissionsbedingungen aus Sicht der Berechnungsstelle unmöglich machen.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Wertpapierinhaber bis auf ihren Anspruch auf Zahlung des nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrages ihre Rechte aus den Wertpapieren vollständig. Es besteht sogar das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich Null (0) ist. In diesem Fall entsteht den Wertpapierinhabern ein Totalverlust des für den Kauf der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrags. Als Beispiel sei folgender Fall genannt: Das Unternehmen, dessen Aktien den Basiswert des jeweiligen Wertpapiers darstellen, wird zahlungsunfähig. Die Aktie wird deshalb wertlos. Eine Anpassung der Emissionsbedingungen kommt in diesem Fall nicht in Frage. Die Emittentin wird das Wertpapier daher in diesem Fall außerordentlich kündigen. Den Wertpapierinhabern entsteht ein Totalverlust.

6.1.4. Währungsumrechnungen

In den Emissionsbedingungen der Wertpapiere können Regelungen zur Währungsumrechnung enthalten sein. Zum Beispiel können die in den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge zunächst nicht in der Emissionswährung, sondern in einer Fremdwährung ausgedrückt sein. In diesem Fall werden die Beträge dann in die Emissionswährung umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Maßgeblichen Umrechnungskurs an einem Bewertungstag. Entsprechendes gilt auch für alle anderen nach den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträgen, die zunächst in Fremdwährung ausgedrückt sind (sog. non quanto).

Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, dass die Emissionsbedingungen eine Umrechnung 1:1 (z.B. EUR 1,00 / USD 1,00) vorsehen (sog. quanto). In diesem Fall kommt es nicht auf den Wechselkurs Emissionswährung / Fremdwährung am Bewertungstag an.

6.2. Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus-Zertifikaten

6.2.1. Ausstattung

Reverse Bonus-Zertifikate haben eine feste Laufzeit und werden am Fälligkeitstag eingelöst. Vor dem Fälligkeitstag kann der Wertpapierinhaber die Reverse Bonus-Zertifikate, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren, nur verkaufen.

Die Einlösung bzw. der Verkaufswert der Reverse Bonus-Zertifikate hängt von der Wertentwicklung eines Basiswerts ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden. Als Ausgleich für die Übernahme der Risiken sehen die Wertpapierbedingungen vor, dass der Wertpapierinhaber immer mindestens den Bonusbetrag erhält, wenn kein Barriere-Ereignis eintritt.

6.2.2. Einlösung am Fälligkeitstag

a) *Allgemein*

Was der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag erhält, hängt vom Referenzpreis des Basiswerts an dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag ab. Außerdem spielt es eine wichtige Rolle, ob ein Barriere-Ereignis eingetreten ist oder nicht.

Bei Reverse Bonus-Zertifikaten tritt ein Barriere-Ereignis unter folgenden Voraussetzungen ein: Ein Preis/Kurs des Basiswerts liegt im Barriere-Beobachtungszeitraums auch nur einmal auf oder über der festgelegten Barriere.

Der Barriere-Beobachtungszeitraum und die für den Eintritt eines Barriere-Ereignisses maßgeblichen Preise/Kurse des Basiswerts werden in den Wertpapierbedingungen festgelegt.

Aufgrund der Reverse-Struktur der Wertpapiere wirken sich Kursanstiege des Basiswerts negativ und Kursverluste des Basiswerts positiv auf den Wert des Reverse Bonus-Zertifikats aus: Basiswert und Zertifikat "**korrelieren negativ**".

b) *Berechnung des Auszahlungsbetrag bei Zertifikaten mit Reverse-Level*

Zur Berechnung des Auszahlungsbetrags kann nicht – wie bei einem Bonus-Zertifikat – der Referenzpreis des Basiswerts mit dem Bezugsverhältnis multipliziert werden. Um die negative Korrelation rechnerisch abzubilden, wird ein Hilfsmittel benötigt: Der "Reverse-Level" wird am Ausgabebetag festgelegt, er kann bei 200% oder z.B. bei 170% des Kurses des Basiswerts liegen. Der Reverse-Level ist der Bezugspunkt im Vergleich zum Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, um die Auszahlungsbetrag zu berechnen. Hierzu wird der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag vom Reverse-Level abgezogen und das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. So erhält man einen Betrag, der die Entwicklung des Basiswertkurses vom Ausgabebetag bis zum Bewertungstag in umgekehrter Weise abbildet: ein Kursverlust des Basiswerts wirkt sich positiv aus, ein Kursanstieg wirkt sich negativ aus.

Achtung: Falls die Wertpapiere mit einem Reverse-Level ausgestattet sind, der niedriger ist als der doppelte Basiswertkurs bei Emission, bedeutet dies, dass sich eine Kurssteigerung des Basiswerts **überproportional** negativ auf den Auszahlungsbetrag auswirkt.

c) *Berechnung des Auszahlungsbetrag bei Zertifikaten mit Nominalbetrag*

Zur Berechnung des Auszahlungsbetrags kann nicht - wie bei einem Bonus-Zertifikat mit Nominalbetrag - der Nominalbetrag mit der Performance des Basiswerts multipliziert werden. Um die negative Korrelation rechnerisch abzubilden, wird eine Hilfsgröße benötigt: Der "Basispreis" wird am Ausgabebetag festgelegt, er kann bei 100% oder z.B. bei 95% des Kurses des Basiswerts liegen. Der Basispreis ist der Bezugspunkt im Vergleich zum Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, um die Auszahlungsbetrag zu berechnen. Hierzu berechnet man die Performance, indem der Referenzpreis

des Basiswerts am Bewertungstag durch den Basispreis dividiert wird. Diese Performance wird von 2 abgezogen. Durch die Subtraktion erhält man eine Zahl größer als 1, falls der Basiswertkurs seit dem Ausgabetag unter den Basispreis gefallen ist, oder eine Zahl kleiner als 1, falls der Basiswertkurs seit dem Ausgabetag über den Basispreis gestiegen ist. Die erhaltene Zahl wird mit dem Nominalbetrag multipliziert. Der Auszahlungsbetrag ist prozentual um so viel kleiner als der Nominalbetrag, wie der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag prozentual gegenüber dem Basispreis gestiegen ist. Oder der Auszahlungsbetrag ist prozentual um so viel höher als der Nominalbetrag, wie der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag prozentual im Vergleich zum Basispreis gefallen ist.

Achtung: Falls die Wertpapiere mit einem Basispreis ausgestattet sind, der niedriger ist als der Basiswertkurs bei Emission, bedeutet dies, dass sich eine Kurssteigerung des Basiswerts **überproportional** negativ auf den Auszahlungsbetrag auswirkt.

d) Szenarien

Unter den nachstehend beschriebenen Szenarien werden die Reverse Bonus-Zertifikate wie folgt eingelöst:

aa) Reverse Bonus-Zertifikat

- A. Ein Barriere-Ereignis ist nicht eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält einen Auszahlungsbetrag, der in Abhängigkeit vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag berechnet wird.

Variante ohne Nominalbetrag: Die Differenz aus dem Reverse-Level und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Der Reverse-Level ist immer wesentlich höher als der Kurs des Basiswerts bei Emission (beispielsweise das Doppelte oder 170%).

Variante mit Nominalbetrag: Der Nominalbetrag wird mit der Differenz aus 2 und der Performance des Basiswerts multipliziert. Die Performance wird berechnet, indem der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag durch den Basispreis dividiert wird.

Der Auszahlungsbetrag entspricht immer mindestens dem Bonusbetrag. Der Auszahlungsbetrag kann größer als der Bonusbetrag sein, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Bonuslevel liegt.

- B. Ein Barriere-Ereignis ist eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält einen Auszahlungsbetrag, der wie in A. berechnet wird. Der Wertpapierinhaber erhält NICHT mindestens den Bonusbetrag.

Mit Nominalbetrag: Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über dem Basispreis liegt, desto kleiner wird der Auszahlungsbetrag. Ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag um 100% oder mehr höher als der Basispreis, ist der Auszahlungsbetrag 0.

Ohne Nominalbetrag: Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über dem Bonuslevel liegt, desto kleiner wird der Auszahlungsbetrag. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Reverse-Level, ist der Auszahlungsbetrag 0.

bb) Capped Reverse Bonus-Zertifikat (Bonusbetrag gleich Höchstbetrag)

- A. Ein Barriere-Ereignis ist nicht eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält den Bonusbetrag/Höchstbetrag.
- B. Ein Barriere-Ereignis ist eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält einen Auszahlungsbetrag, der in Abhängigkeit vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag berechnet wird. Der Auszahlungsbetrag kann den Höchstbetrag auf keinen Fall überschreiten.

Variante ohne Nominalbetrag: Die Differenz aus dem Reverse-Level und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Der Reverse-Level ist immer wesentlich höher als der Kurs des Basiswerts bei Emission (beispielsweise das Doppelte oder 170%).

Variante mit Nominalbetrag: Der Nominalbetrag wird mit der Differenz aus 2 und der Performance des Basiswerts multipliziert. Die Performance wird berechnet, indem der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag durch den Basispreis dividiert wird.

Je höher der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag über dem Bonuslevel liegt, desto kleiner wird der Auszahlungsbetrag. Ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag um 100% oder mehr höher als der Basispreis, ist der Auszahlungsbetrag 0.

cc) *Capped Reverse Bonus-Zertifikat (Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag)*

- A. Ein Barriere-Ereignis ist nicht eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält einen Auszahlungsbetrag, der in Abhängigkeit vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag berechnet wird. Der Auszahlungsbetrag entspricht immer mindestens dem Bonusbetrag und kann den Höchstbetrag auf keinen Fall überschreiten.

Variante ohne Nominalbetrag: Die Differenz aus dem Reverse-Level und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Der Reverse-Level ist immer wesentlich höher als der Kurs des Basiswerts bei Emission (beispielsweise das Doppelte oder 170%).

Variante mit Nominalbetrag: Der Nominalbetrag wird mit der Differenz aus 2 und der Performance des Basiswerts multipliziert. Die Performance wird berechnet, indem der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag durch den Basispreis dividiert wird.

- B. Ein Barriere-Ereignis ist eingetreten. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf den Bonusbetrag. Der Wertpapierinhaber erhält einen Auszahlungsbetrag, der wie in A. berechnet wird. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Cap, erhält der Wertpapierinhaber den Höchstbetrag.

6.2.3. Preisbildung der Reverse Bonus-Zertifikate

Die folgenden Faktoren (nicht abschließend) haben außerdem Einfluss auf den Kurs eines Reverse Bonus-Zertifikats:

- die Schwankungsbreite (Volatilität) des Basiswerts. Die Volatilität des Basiswerts hat grundsätzlich Einfluss auf den Kurs des Reverse Bonus-Zertifikats. Ein erhöhter Einfluss ist jedoch dann gegeben, wenn sich der Kurs des Basiswerts in unmittelbarer Nähe der Barriere bewegt;
- allgemeine Änderung des Zinsniveaus;
- Zinsaufschläge am Kapitalmarkt für Laufzeiten vergleichbar mit der Laufzeit des betreffenden Reverse Bonus-Zertifikats;
- Im Fall von Reverse Bonus-Zertifikaten mit Aktien als Basiswert die Dividendenerwartung bzw. die Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Reverse Bonus-Zertifikate.

7. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

7.1. Einleitung

Die Emittentin hat, mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Ländern, in die der Prospekt notifiziert wurde, keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von Wertpapieren sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz des Prospekts betreffen. Personen, die Zugang zu den Wertpapieren und/oder dem Prospekt erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Die Wertpapiere und der Prospekt dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der Emittentin diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der Prospekt von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, dies aber erforderlich ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von Wertpapieren dar; sie können daher keinesfalls als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu kaufen.

7.2. Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR") erfolgen:

- nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass
 - der Basisprospekt durch die Endgültigen Bedingungen, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung vervollständigt wurde,
 - das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, und
 - die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind,
- jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind), oder
- jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung vorgesehenen Umständen.

Keines der unter die drei zuletzt genannten Punkte fallenden Angebote darf die Emittentin verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospekt-Verordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der Wertpapiere" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden.

7.3. Vereinigtes Königreich

Jeder Käufer der Wertpapiere erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Wertpapiere nur unter Umständen erfolgen darf, unter denen Section 21 (1) des FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet.

Sämtliche Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA zu erfolgen.

7.4. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere und Garantien für diese Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem US-amerikanischen *Securities Act of 1933* in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und der Handel mit den Wertpapieren ist nicht nach dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der jeweils geltenden Fassung (der "**CEA**") von der *Commodity Futures Trading Commission* (die "**CFTC**") genehmigt worden. Es ist und wird niemand als Terminverwalter (*commodity pool operator*) der Emittentin (oder ihrer Rechtsnachfolgerin) nach dem CEA und den Regelungen der CFTC im Rahmen des CEA (die "**CFTC-Regelungen**") registriert, und die Emittentin ist nicht oder wird nicht als Fondsgesellschaft (*investment company*) nach dem US-amerikanischen Investment Company Act of 1940 in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen des Investment Company Act of 1940 erlassenen Regelungen und Vorschriften (der "**Investment Company Act**") registriert. Die Wertpapiere werden auf Grund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß Regulation S des Securities Act (Regulation S) angeboten und verkauft; sie können nur im Rahmen einer Offshore-Transaktion ("**offshore transaction**") (wie in der Regulation S definiert) jederzeit an oder für Rechnung oder zugunsten von Personen, bei denen es sich nicht um die folgenden Personen handelt, angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet oder auf sonstige Weise übertragen werden:

- A eine US-Person (U.S. person) nach der Definition des Begriffs in der *Regulation S* im Rahmen des Securities Act (eine "**US-Person nach der Regulation S**") oder im Sinne des CEA, einer CFTC-Regelung oder von im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Leitlinien oder eines im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Beschlusses (zur Klarstellung: als US-Person gilt jede Person, bei der es sich nicht um eine Nicht-US-Person ("**Non-United States person**") nach der Definition des Begriffs in CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) handelt; für die Zwecke von Punkt (D) der CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) ist hiervon jedoch die Ausnahme für gesondert geeignete Personen (*qualified eligible persons*), bei denen es sich nicht um Nicht-US-Personen handelt, ausgenommen) (eine "**US-Person nach dem CEA**"); oder
- B eine US-Person nach der Definition des Begriffs in Section 7701(a)(30) des *Internal Revenue Code of 1986* in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme von Händlern oder anderen professionellen Treuhändern, die in den Vereinigten Staaten organisiert oder eingetragen sind und in Bezug auf ein Ermessenskonto oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandkontos) außerhalb der Vereinigten Staaten zu Gunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person handeln (eine "**US-Person nach dem IRS**").

Jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich um eine US-Person nach der Regulation S, eine US-Person nach dem CEA oder eine US-Person nach dem IRS handelt, wird nachstehend als "**US-Person**" bezeichnet; jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich nicht um eine US-Person nach der Definition in diesem Dokument handelt, wird als "**Zulässiger Übertragungsempfänger**" (*Permitted Transferee*) bezeichnet.

Die Wertpapiere können sich zu keiner Zeit in direktem oder indirektem rechtlichem oder wirtschaftlichem Eigentum einer Person befinden, bei der es sich nicht um einen Zulässigen Übertragungsempfänger handelt.

MIT DEM KAUF DER WERTPAPIERE DURCH EINEN KÄUFER WIRD VORAUSGESETZT, DASS DIESER SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN

UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ERKLÄRT HAT, BZW. WIRD DER KÄUFER DAZU VERPFLICHTET, SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ZU ERKLÄREN; DAVON AUSGENOMMEN SIND WEITERVERKÄUFE UND ÜBERTRAGUNGEN IM RAHMEN VON "OFFSHORE-TRANSAKTIONEN" (WIE IN DER REGULATION S DEFINIERT) AUßERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN AN PERSONEN, BEI DENEN ES SICH UM ZULÄSSIGE ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER, WIE VORSTEHEND DEFINIERT, HANDELT.

DIE EMITTENTIN, TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) ODER DEREN VERBUNDENE UNTERNEHMEN IST NICHT ZUR ANERKENNUNG VON WEITERVERKÄUFEN ODER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNGEN DER WERTPAPIERE VERPFLICHTET, WENN DIESE NICHT UNTER EINHALTUNG DIESER BESCHRÄNKUNGEN ERFOLGEN. ÜBERTRAGUNGEN DER WERTPAPIERE AN PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER AN US-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) SIND AB INITIO NICHTIG. DIE EMITTENTIN, DER TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) KANN VON PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER US-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) DIE SOFORTIGE ÜBERTRAGUNG DER WERTPAPIERE AN EINEN ZULÄSSIGEN ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER VERLANGEN. FALLS ZUTREFFEND, KANN DIE EMITTENTIN ODER DER TREUHÄNDER (JEWEILS SOWEIT EINSCHLÄGIG) DIESE WERTPAPIERE ZUDEM VON SOLCHEN PERSONEN ZUR ENTWERTUNG VERBINDLICH EINZIEHEN.

8. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emissionsbedingungen bestehen aus den allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**"), den produktspezifischen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Produktspezifischen Bedingungen**") sowie den Produktdaten (die "**Ausstattungstabelle**") (zusammen die "**Emissionsbedingungen**"). Die Emissionsbedingungen enthalten verschiedene Optionen und Varianten (gekennzeichnet durch eckige Klammern oder Rahmen) oder Auslassungen (gekennzeichnet durch Platzhalter). Die Endgültigen Bedingungen enthalten die vervollständigten Emissionsbedingungen mit den fehlenden Informationen und der Auswahl der entsprechenden Optionen und Varianten.

8.1. Allgemeine Bedingungen

§ 1 FORM, CLEARING SYSTEM, VERWAHRUNG

Verbriefung als Globalurkunde

- [Die Wertpapiere (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") von Wertpapieren der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden durch eine Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [dem common depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems] (das "**Clearing System**") hinterlegt ist.]

[USD, länger als 1 Jahr Laufzeit:][Die Wertpapiere (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") von Wertpapieren der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") werden zunächst jeweils durch eine temporäre Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "**Temporäre Globalurkunde**") verbrieft, die nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach ihrem Ausgabetag gegen eine permanente Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht wird.
- Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [dem common depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems] (das "**Clearing System**") hinterlegt. Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Wertpapiere vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.]
- Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Wertpapieren (die "**Wertpapierinhaber**") auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der [Temporären bzw. Permanenten] Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effektingiroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- Die [Temporäre bzw. Permanente] Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.

Verbriefung als Wertrechte

- Die Wertpapiere (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") von Wertpapieren der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben. Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr oder für sie geführtes Wertrechtbuch einträgt. Mit der Eintragung der Wertrechte ins Hauptregister bei der [SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz] [Société Générale Securities Services Switzerland, Talacker 50, 8001 Zürich, Schweiz] [•] (das "**Clearing System**" oder die "**Verwahrungsstelle**") und der Gutschrift im Effektenkonto von einem oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Wertrechte zu Bucheffekten ("**Bucheffekten**") gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten.

Solange die Wertpapiere Bucheffekten darstellen, werden diese durch Gutschrift der zu übertragenden Wertpapiere in einem Effektenkonto des Empfängers übertragen.

2. Die Inhaber der Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") haben nicht das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in effektive Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von effektiven Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

Einzig die Emittentin und die Zahlstelle haben das Recht, den Druck aller (aber nicht nur eines Teils der) Wertpapiere zu beschließen, wenn dies nach dem Ermessen der Emittentin oder der Zahlstelle notwendig oder nützlich ist. Beschließt die Emittentin oder die Zahlstelle den Druck und die Auslieferung von Wertpapieren, entstehen den Wertpapierinhabern dadurch keine Kosten.

3. In Bezug auf Wertpapiere, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Wertpapierinhaber, die die Wertpapiere in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten, bzw. im Falle von Verwahrungsstellen, die die Wertpapiere in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto auf eigene Rechnung halten. Für die Zwecke der Ausübung der Wertpapiere darf die Emittentin und die Zahlstelle davon ausgehen, dass die Bank oder der Finanzintermediär, welche ihr die Ausübungserklärung einreicht, von den jeweiligen Wertpapierinhabern dazu ordnungsgemäß ermächtigt worden ist.

§ 2

ZAHLSTELLE UND BERECHNUNGSSTELLE

Société Générale

1. Die Société Générale, 7 cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, Frankreich, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").

Société Générale, Zweigniederlassung Zürich

1. Die Société Générale, Zweigniederlassung Zürich, Talacker 50, 8001 Zürich, Schweiz, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").

Andere Zahlstelle

1. [**Zahlstelle, Anschrift**] ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").

Die folgenden Paragraphen sind für alle Wertpapiere einschlägig.

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (das "**BGB**") und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
4. Die Société Générale, 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle bezüglich der Wertpapiere (die "**Berechnungsstelle**"). Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
5. Die Berechnungsstelle ist jederzeit berechtigt, ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
6. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle ist von den

Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

7. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

§ 3 STEUERN

Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur (i) nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist und (ii) vorbehaltlich sämtlicher Einbehalte oder Abzüge nach Maßgabe einer Vereinbarung im Sinne des Section 1471(b) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "**IRC**") oder anderweitig nach Sections 1471 bis 1474 IRC, gemäß im Rahmen dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften oder geschlossenen Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß Section 871(m) IRC ("**871(m)-Quellensteuer**").

Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, bei der Bestimmung der Einbehalte oder Abzüge nach Maßgabe des Codes in Bezug auf die Beträge, die auf die Wertpapiere zu zahlen sind, ein Äquivalent zu Dividenden im Sinne von Section 871(m) IRC (ein "**Dividendenäquivalent**") zu dem höchsten für solche Zahlungen anwendbaren Satz einzubehalten oder abzuziehen, unabhängig von einer Befreiung von oder einer Verringerung des Einbehalts oder Abzugs, welcher nach geltendem Recht anderweitig möglich ist.

§ 4 STATUS, GARANTIE, BEGRENZTER RÜCKGRIFF (LIMITED RECOURSE)

1. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
2. Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Emissionsbedingungen wird von der Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtung der Garantin aus der Garantie stellt eine direkte, unbedingte, unbesicherte und allgemeine Verpflichtung der Garantin dar, die gegenwärtig und in Zukunft gleichrangig mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und allgemeinen Verpflichtungen der Garantin, einschließlich jener im Hinblick auf Einlagen, ist. Falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Wertpapieren zahlbar werden) nicht zahlt, garantiert die Garantin, dass sie, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Wertpapiere fällig werden, den von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Wertpapierinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (§ 4 Absatz 5 der Produktspezifischen Bedingungen) ihre Bail-in-Befugnis (§ 4 Absatz 5 der Produktspezifischen Bedingungen) auf vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder zu einer Umwandlung des gesamten oder eines

Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

3. Die Emittentin schließt mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Wertpapiere ab. Das jeweilige Sicherungsgeschäft soll die Höhe der etwaigen geschuldeten Zahlungen unter den Wertpapieren absichern. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen der Sicherungsgeschäfte bereitstellt. Sofern sich die von der Garantin bereitgestellten finanziellen Mittel aus diesen Sicherungsgeschäften letztlich als unzureichend für eine vollständige Erfüllung der Ansprüche sämtlicher Wertpapierinhaber erweisen, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber anteilig in Höhe des bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrags, und es bestehen keine weiteren Ansprüche der Wertpapierinhaber gegenüber der Emittentin, ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu begleichen (entsprechende Zahlungsverpflichtungen werden als "**Säumige Zahlungen**" bezeichnet); dies gilt jedoch vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung ("**Begrenzter Rückgriff**").

Die Rechte der Wertpapierinhaber aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Wertpapierinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf Säumige Zahlungen, durchzusetzen.

§ 5 ERSETZUNG DER EMITTENTIN

1. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere, vorbehaltlich Absatz 2., jede andere Gesellschaft (nachfolgend die "**Neue Emittentin**") ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber alle an ihrer Stelle als Schuldnerin unter den Wertpapieren zu ersetzen. In diesem Fall wird die neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren als Schuldnerin zu übernehmen. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die Neue Emittentin der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapieren ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5 der Allgemeinen Bedingungen, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - b) die Emittentin oder die Garantin sämtliche zu übernehmenden Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Wertpapierinhaber garantiert;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 der Allgemeinen Bedingungen erneut Anwendung.

§ 6 BEKANNTMACHUNGEN

Wertpapiere ohne Listing in der Schweiz

Soweit diese Emissionsbedingungen Bekanntmachungen gemäß diesem Paragraphen vorsehen, werden diese auf der Internetseite [www.warrants.com] [*Internetseite*] (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung und im Bundesanzeiger bekannt macht (die "**Nachfolgesseite**")), veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Wertpapiere mit Listing in der Schweiz

[Sämtliche Mitteilungen an die Wertpapierinhaber sind wirksam und verbindlich, wenn sie (i) von der Emittentin auf der Website der BX Swiss AG (www.bxswiss.com, auf der Mitteilungen derzeit unter www.bxswiss.com/#barrier-events veröffentlicht werden) oder (ii) sie anderweitig gemäß den Bestimmungen der BX Swiss AG veröffentlicht wurden.] [Sämtliche Mitteilungen an die Wertpapierinhaber sind wirksam und verbindlich, wenn sie (i) von der Emittentin auf der Website der SIX Swiss Exchange AG (www.six-group.com/exchanges/index_de.htm, auf der Mitteilungen derzeit unter www.six-group.com/exchanges/news/official_notices/search_de.html veröffentlicht werden) oder (ii) sie anderweitig gemäß den Bestimmungen der SIX Swiss Exchange AG veröffentlicht wurden.] [*andere Bestimmung*]

Alle Wertpapiere

[Sonstige Veröffentlichungen in Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite www.societegenerale.com (oder einer Nachfolgesseite) veröffentlicht.]

§ 7 BEGEBUNG ZUSÄTZLICHER WERTPAPIERE, RÜCKERWERB

1. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
2. Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere am Markt oder anderweitig erwerben. Wertpapiere, die von oder im Namen der Emittentin erworben wurden, können von der Emittentin gehalten, neu ausgegeben, weiterverkauft oder zur Einziehung an die Zahlstelle ausgehändigt werden.

§ 8 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN, VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG

1. Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle und die Berechnungsstelle.

2. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1. Satz 1 BGB für die Wertpapiere beträgt 10 Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9

TEILUNWIRKSAMKEIT, KORREKTUREN

1. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber die depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Ausgabepreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Ausgabepreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Ausgabepreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
2. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 1. ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere mit berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen, wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über die depotführende Bank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System gemäß Absatz 1. die Rückzahlung des Ausgabepreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Mitteilung hierauf hinweisen.
3. Als "**Ausgabepreis**" im Sinne der Absätze 1. und 2. gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehenden Geschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehenden Geschäftstag eine Marktstörung vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß Absatz 1 vorhergehende Geschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
4. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
5. Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhabern ungeachtet der Absätze 1. bis 4. an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.
6. Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen

Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt. Die Emittentin kann jedoch auch in solchen Fällen nach Absätzen 1. bis 4. vorgehen.

§ 10
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen

1. Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Wertpapiere, die mit Ausnahme der Verbriefung, deutschem Recht unterliegen

1. [Der Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Schaffung und Übertragung von Bucheffekten sowie die Auslegung der diesbezüglich anwendbaren Rechtsvorschriften bestimmt sich nach Schweizer Recht.] [*andere Bestimmung*]

Alle Wertpapiere

2. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
3. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

8.2. Produktspezifische Bedingungen

§ 1 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Produktspezifischen Bedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

Allgemeine Definitionen

"**Ausgabetag**" ist der [*Datum Ausgabetag*].

"**Emissionswährung**" oder ["EUR"] ["*Abkürzung der Emissionswährung*"] bedeutet [Euro] [*Emissionswährung*].

"**Fälligkeitstag**" ist spätestens der [*Ordinalzahl*] Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"**Zahlungsgeschäftstag**" ist ein Tag, [an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) sowie das Clearing System Zahlungen in der Emissionswährung abwickeln.] [*andere Bestimmung*]

Basiswert Aktie

"**Basiswert**" oder "**Aktie**" ist [*Aktie, Emittent, ISIN*] [die/das in der Ausstattungstabelle genannte Aktie oder aktienähnliche Wertpapier].

"**Bewertungstag**" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Tag.

Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um [*Zahl*] aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse sowie die Maßgebliche Terminbörse während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse bzw. Maßgeblichen Terminbörse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels a) der Aktie an der Maßgeblichen Börse oder b) von auf die Aktie bezogenen Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (falls solche Options- oder Terminkontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden), sofern die Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen

überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"**Maßgebliche Börse**" ist **[[Börse]]** [die/das in der Ausstattungstabelle genannte Börse oder Handelssystem].

"**Maßgebliche Terminbörse**" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf die Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse diejenige Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf Aktien gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"**Referenzpreis**" ist

- a) wenn die Maßgebliche Börse die Borsa Italiana ist: der *Prezzo di Riferimento* der Aktie, wie er gemäß den von der Borsa Italiana organisierten und verwalteten Marktvorschriften (*Regolamento dei Mercati*) bestimmt und von der Borsa Italiana zum Handelsschluss eines Tages veröffentlicht wird, oder
- b) in allen anderen Fällen: [der an einem Tag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs der Aktie] [*andere Bestimmung*].

Basiswert Index

"**Basiswert**" oder "**Index**" ist der von **[[Indexsponsor]]** (der "**Indexsponsor**") festgestellte und veröffentlichte **[[Index, ISIN]]**.

"**Bewertungstag**" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Tag.

Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um **[[Zahl]]** aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem der Indexsponsor üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels a) von auf den Index bezogenen Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse oder b) von einer oder mehreren Indexkomponenten an der Indexkomponenten-Börse, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Maßgeblichen Terminbörse oder der Indexkomponenten-Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"**Maßgebliche Terminbörse**" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den Index. Werden an keiner

Börse Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den Index gehandelt, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"Referenzpreis" ist der [Schlusskurs:][[an einem Tag vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des Index].] [mit Schlussabrechnungspreis:][[DAX & TecDAX][für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage der Mittagsauktion der im Index enthaltenen Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra), die gegen 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite der Eurex www.eurexchange.com veröffentlicht wird.] [MDAX][für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage der Mittagsauktion der im Index enthaltenen Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra), die gegen 13.05 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite der Eurex www.eurexchange.com veröffentlicht wird] [ATX][Eurex-Schlussabrechnungspreis des Index an einem Tag, der auf der Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Wiener Börse für die im Index enthaltenen Aktien ermittelten Auktionspreise einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion, die gegen 12.00 Uhr (Ortszeit Wien) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite der Eurex www.eurexchange.com veröffentlicht wird.] [EURO STOXX 50][für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts aller in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechneten Stand des Index ermittelt und auf der Internetseite der Eurex www.eurexchange.com veröffentlicht wird.] [CAC40][für Optionen auf den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (EDSP) an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts aller von Euronext in der Zeit von 15.40 Uhr bis 16.00 Uhr (Ortszeit Paris) berechneten Stände des Index ermittelt und auf der Internetseite der Euronext www.euronext.com veröffentlicht wird.] [IBEX][für Optionen auf den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (Settlement Price at Expiration) an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts der minütlich von BME Clearing in der Zeit von 16.15 Uhr bis 16.45 Uhr (Ortszeit Madrid) berechneten Stände des Index ermittelt und auf der Internetseite www.meff.com veröffentlicht wird.] [DJIA & S&P 500][für Optionen auf den Index berechnete Abrechnungspreis (Settlement Price) an einem Tag, der auf der Grundlage der Eröffnungskurse am Haupthandelsplatz jedes im Index enthaltenen Wertpapiers ermittelt und auf der Internetseite www.cmegroup.com veröffentlicht wird.] [Nasdaq-100][für Optionen auf den Index von der Nasdaq Stock Market berechnete Abrechnungspreis (Settlement Price) an einem Tag, der auf Grundlage der Eröffnungskurse am Haupthandelsplatz jedes im Index enthaltenen Wertpapiers ermittelt und auf der Internetseite www.cmegroup.com veröffentlicht wird.)] [Nikkei][für den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (Final Settlement Price), der auf der Grundlage von am auf den letzten Handelstag folgenden Zahlungsgeschäftstag festgestellten speziellen Eröffnungskursen jedes im Index enthaltenen Wertpapiers ermittelt und auf der Internetseite www.jpx.co.jp veröffentlicht wird.]] [andere Bestimmung]

Basiswert Edelmetall

"Basiswert" oder "Edelmetall" sind [Gold:][Goldbarren oder nicht zugeteiltes Gold gemäß den Regeln der LBMA ("Gold")] [Silber:][Silberbarren oder nicht zugeteiltes Silber gemäß den Regeln der LBMA ("Silber")] [Platin:][Platinbarren oder -platten oder nicht zugeordnetes Platin gemäß den Regeln des London Platinum and Palladium Market ("Platin")] [Palladium:][Palladiumbarren oder nicht zugeteiltes Palladium gemäß den Regeln der des London Platinum and Palladium Market ("Palladium")] [andere Bestimmung].

"Bewertungstag" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Tag.

Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um [Zahl] aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter

Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem [die Maßgebliche Referenzstelle üblicherweise den London [Gold][Silber][Platin][Palladium]-Preis feststellt] [*andere Bestimmung*].

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Edelmetalls am internationalen Interbankenmarkt für Edelmetalle, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Maßgeblichen Referenzstelle beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Referenzstelle" ist die [Gold/Silber:] [die London Bullion Market Association ("LBMA").] [Platin/Palladium:] [London Metal Exchange ("LME").] [*andere Bestimmung*].

"Referenzpreis" ist [Gold/Silber:] [der in USD ausgedrückte, am Vormittag festgestellte London [Gold][Silber]-Preis für eine Feinunze [Gold][Silber] mit Lieferung in London durch ein zu dieser Lieferung befugtes Mitglied der LBMA, der aufgrund einer Vereinbarung mit der LBMA von unabhängigen Dienstleistern berechnet und verwaltet und von der LBMA üblicherweise auf ihrer Internetseite www.lbma.org.uk veröffentlicht wird, die die für den jeweiligen Tag gültigen Preise zeigt.] [Platin/Palladium:] [der in USD ausgedrückte am Vormittag festgestellte London [Platin][Palladium]-Preis (oder LBMA [Platin][Palladium]-Preis) für eine Feinunze [Platin][Palladium] mit Lieferung in London durch ein für diese Lieferung befugtes Mitglied des London Platinum and Palladium Market ("LPPM"), der von der LME berechnet und verwaltet und üblicherweise auf ihrer Internetseite www.lme.com veröffentlicht wird, die die für den jeweiligen Tag gültigen Preise zeigt.] [*first spot fixing* für eine Feinunze (31,1035 g) des Edelmetalls, ausgedrückt in USD als "LBMA [Platin] [Palladium] Preis" auf [*Bildschirmseite*] (oder jeder Nachfolgeseite) an jedem relevanten Tag.] [*andere Bestimmung*]

§ 2
EINLÖSUNG

1. Die Wertpapiere werden vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 der Produktspezifischen Bedingungen am Fälligkeitstag eingelöst.

Alle Reverse Bonus-Zertifikate

Ohne Nominalbetrag

2. Die Einlösung eines jeden Wertpapiers erfolgt zu einem Betrag in Emissionswährung (der "**Auszahlungsbetrag**"), der, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3., der [in [Basiswertwährung] ausgedrückten[,][und]][Basiswertwährung ungleich Emissionswährung:][in [Emissionswährung] umgerechneten und] mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus dem Reverse-Level und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Reverse-Level, ist der Auszahlungsbetrag [Emissionswährung] 0,00.

Das "**Bezugsverhältnis**" wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Verhältnis.

Der "**Reverse-Level**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Mit Nominalbetrag

2. Die Einlösung eines jeden Wertpapiers erfolgt zu einem Betrag in Emissionswährung (der "**Auszahlungsbetrag**"), der, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3., wie folgt berechnet wird: der Nominalbetrag wird mit der Differenz aus 2 und der Performance des Basiswerts multipliziert.

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem zweifachen Basispreis, ist der Auszahlungsbetrag [Emissionswährung] 0,00.

"**Performance**" in Bezug auf den Basiswert ist die Dezimalzahl, die durch Division des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag durch den Basispreis berechnet wird.

Der "**Nominalbetrag**" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Betrag.

Der "**Basispreis**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Barriere-Ereignis / Höchstbetrag

Dieser Absatz ist anwendbar bei Capped Reverse Bonus-Zertifikaten, wenn Bonusbetrag gleich Höchstbetrag

3. Die Wertpapierinhaber erhalten pro Wertpapier den [in [Emissionswährung] umgerechneten] Bonusbetrag, wenn

der
[regular:] [an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte Kurs der Aktie] [vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte Kurs des Index][am internationalen Interbankenmarkt für Edelmetalle in USD festgestellte und auf Reuters Seite [Bildschirmseite] veröffentlichte Spot Price für eine Feinunze [Gold] [Silber] [Platin] [Palladium]] [andere Bestimmung]

[daily close:][Referenzpreis des Basiswerts]
zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes die Barriere überschreitet oder dieser entspricht,

Die "**Barriere**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Der "**Bonusbetrag**" entspricht dem Höchstbetrag.

Der "**Beobachtungszeitraum**" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Zeitraum.

Der folgende Absatz ist anwendbar bei Reverse Bonus-Zertifikaten sowie Capped Reverse Bonus-Zertifikaten, wenn Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag

3. Die Wertpapierinhaber erhalten pro Wertpapier den [in **[Emissionswährung]** umgerechneten] Bonusbetrag, wenn

a) der **[regular:]** [an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte Kurs der Aktie] [vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte Kurs des Index][am internationalen Interbankenmarkt für Edelmetalle in USD festgestellte und auf Reuters Seite **[Bildschirmseite]** veröffentlichte Spot Price für eine Feinunze [Gold] [Silber] [Platin] **[Palladium]]** **[andere Bestimmung]** **[daily close:]**[Referenzpreis des Basiswerts] zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes die Barriere überschreitet oder dieser entspricht,

und

b) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel überschreitet oder diesem entspricht.

Die "**Barriere**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Der "**Beobachtungszeitraum**" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Zeitraum.

Der "**Bonusbetrag**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Betrag.

Der "**Bonuslevel**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Der folgende Absatz ist anwendbar bei allen Reverse Bonus-Zertifikaten mit Höchstbetrag

Der Wertpapierinhaber erhält pro Wertpapier den [in **[Emissionswährung]** umgerechneten] Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap unterschreitet oder diesem entspricht.

Der "**Cap**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Der "**Höchstbetrag**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Betrag.

Der folgende Absatz ist einschlägig für den Basiswert Index bei Zertifikaten ohne Nominalbetrag.

Für die Berechnungen nach diesen Emissionsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt **[Basiswertwährung]** 1,00.

Der folgende Absatz ist einschlägig für Wertpapiere mit Umrechnung in die Emissionswährung

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.

"Maßgeblicher Umrechnungskurs" [non quanto:][ist ein am International Interbank Spot Market tatsächlich gehandelter Kurs für [Emissionswährung] 1,00 in [Basiswertwährung] am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht wird.] [quanto:][ist [Emissionswährung] 1,00 = [Basiswertwährung] 1,00.] [andere Bestimmung]

["USD"] ["[Abkürzung Basiswertwährung]"] bedeutet [US Dollar] [[Basiswertwährung]].

Alle Wertpapiere

§ 3

ORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

Vorbehaltlich § 6 der Produktspezifischen Bedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen.

§ 4

ZAHLUNGEN[, LIEFERUNGEN]

1. Die gemäß den Emissionsbedingungen geschuldeten Beträge werden] auf den nächsten [Emissionswährung] [0,0001] [0,01] [1,00] [●] auf- oder abgerundet, wobei [Emissionswährung] [0,00005] [0,005] [0,5] [●] aufgerundet werden.
2. Die Zahlung sämtlicher gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge erfolgt am Fälligkeitstag an das Clearing System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing System. Die Zahlung an das Clearing System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren.
3. Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Wertpapierinhabern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
4. Weder die Emittentin noch die Garantin werden dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Wertpapiere für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) IRC beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) IRC auferlegt wird, zu zahlen.
5. Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde (wie jeweils nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Société Générale
 - a) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen im Sinne des Artikel L 613-30-3 I 3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (*Code monétaire et financier*) der Garantin ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Garantin sind, die von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3 I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes profitieren und bei denen es sich nicht um Verpflichtungen im Sinne des Artikels L 613-30-3 I 4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes handelt, und diese Ausübung der Bail-in-Befugnis zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann
 - i. werden die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die

Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffen worden wären,

- ii. ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung durch die Emittentin die Wertpapierinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Wertpapieren, insgesamt oder teilweise, nach der Herabschreibung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen.

Wenn und soweit die Emittentin die Inhaber von Wertpapieren dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen.

"Bail-in-Befugnis" bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Garantin (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, von Zeit zu Zeit bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investmentunternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften herabgeschrieben, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die **"Maßgebliche Abwicklungsbehörde"** ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

- b) Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Kapitalbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.
- c) Nachdem die Emittentin von der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin Kenntnis erhalten hat, benachrichtigt die Emittentin die Wertpapierinhaber nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen (sowie gegebenenfalls andere zu benachrichtigende Parteien). Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitteilung durch die Emittentin beeinträchtigt nicht die oben unter a) beschriebenen Auswirkungen auf die Wertpapiere.
- d) Die vorstehend unter a) und b) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Kapitalbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Kapitalbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen

in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

6. Alle Zahlungen unterliegen den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und den Regelungen des § 3 der Allgemeinen Bedingungen.

§ 5 ANPASSUNGEN

Basiswert Aktie

1. Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses, wobei jedes einen wesentlichen Einfluss auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Anpassungsereignis oder ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Anpassungsereignis oder Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Ersetzung der Aktie durch eine andere Aktie und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Anpassungsereignis oder Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse,

und/oder
 - b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs der Aktie;
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert der Aktie; oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;
und/oder
 - c) erforderlichen Folgeanpassungen der die Aktie betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
 - a) Führt die Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse zur Ersetzung der Aktie durch einen Aktienkorb, [ist die Berechnungsstelle berechtigt, nur die Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung am maßgeblichen Stichtag als Ersatzaktie für den Zweck der Wertpapiere zu bestimmen, und die übrigen Aktien des Aktienkorbs am ersten auf den Stichtag folgenden Geschäftstag hypothetisch zum ersten verfügbaren Kurs zu veräußern und den Erlös unmittelbar danach hypothetisch in die Ersatzaktie zu reinvestieren, indem sie eine geeignete Anpassung an den festgelegten Variablen und Werten oder den zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren vornimmt. Hätte die Bestimmung der Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung eine wirtschaftlich ungeeignete Anpassung zur

Folge, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine andere Aktie aus dem Aktienkorb als Ersatzaktie in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Satz auszuwählen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist] **[andere Bestimmung]**.

- b) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
- i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs der Aktie wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
- c) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs der Aktie angemessen zu berücksichtigen.
4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Aktie beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf die Ersatzaktie. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
 5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
 6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
 7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
 8. Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:
 - a) bei einer Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
 - b) bei Vornahme einer der folgenden Maßnahmen durch die Emittentin der Aktie (die "**Gesellschaft**"): Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Kapitaleinlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts für Aktionäre, Kapitalerhöhungen aus

Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegungen oder Gattungsänderungen der Aktie;

- c) bei einer Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem anderen Unternehmen aufgenommen wird; oder
- d) bei Vorliegen eines sonstigen Ereignisses in Bezug auf die Aktie mit verwässernder oder werterhöhender Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktie.

9. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:

- a) bei Einstellung des Handels oder vorzeitiger Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse oder bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder vorzeitigen Abrechnung;
- b) bei Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund oder bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung der Aktie an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und dass die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- c) wenn ein Verfahren eingeleitet oder durchgeführt wird, aufgrund dessen alle Aktien oder wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
- d) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird; oder
- e) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Index

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Index oder den Stand des Index hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Index oder den Stand des Index hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Ersetzung des Index durch einen anderen Index (eine "**Ersetzung**") und/oder zu einer Ersetzung des Indexsponsors durch eine andere, von der Emittentin als geeignet betrachtete Person, Gesellschaft oder Institution als neuer Indexsponsor,und/oder
 - b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:

- i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Stand des Index;
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Index oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;
- und/oder
- c) erforderliche Folgeanpassungen der den Index betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf den Index entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
- a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Stand des Index wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
 - b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Stand des Index angemessen zu berücksichtigen.
4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf den Index und/oder den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf den neuen Index und/oder den Indexsponsor des neuen Index. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.

7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
8. Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution als neuem Indexsponsor (der "**Nachfolgeindexsponsor**") bereitgestellt, werden die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge auf der Grundlage des vom Nachfolgeindexsponsors bereitgestellten Index ermittelt und die in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bezugnahmen auf den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, dann auf den Nachfolgeindexsponsor. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.
9. Nimmt der Indexsponsor an oder nach dem Ausgabetag eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Wertpapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), jeweils eine "**Indexänderung**", ist die Berechnungsstelle zur Berechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Wertes des Index berechtigt. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Indexänderung vorliegt.
10. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
 - a) wenn der Index dauerhaft oder vorübergehend eingestellt oder ersetzt oder der Indexsponsor durch eine andere, von der Emittentin als nicht geeignet betrachtete Person, Gesellschaft oder Institution ersetzt wird;
 - b) bei Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den Index bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
 - c) bei Einstellung des Handels oder bei vorzeitiger Abrechnung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten, sofern es eine solche gibt, auf den Index oder bei Einstellung des Handels in Indexkomponenten an den relevanten Börsen oder Handelssystemen ("**Indexkomponenten-Börse**") bzw. bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder einer solchen vorzeitigen Abrechnung;
 - d) bei Änderung der Währung einer oder mehrerer Indexkomponenten, sofern die Änderung wesentliche Auswirkungen auf den Indexstand hat. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
 - e) wenn der Indexsponsor (i) den Index nicht mehr zur Verfügung stellt und/oder die Veröffentlichung des Indexstands oder der maßgeblichen Daten zur Berechnung des Indexstands wesentlich oder häufig verzögert und die Emittentin nicht in der Lage ist, den Index ohne die Informationen des Indexsponsors zu berechnen, und/oder (ii) wesentliche Änderungen an seinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Index in Verbindung mit den Wertpapieren vornimmt und/oder seine Gebühren für die Nutzung oder Berechnung des Index wesentlich erhöht, so dass es wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist, die Wertpapiere auf diesen Index zu beziehen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
 - f) wenn eine Indexänderung eingetreten ist oder
 - g) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Edelmetall

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf das Edelmetall oder den Preis des Edelmetalls hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der

Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen des Außergewöhnlichen Ereignisses auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Preis des Edelmetalls hat.

2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:

a) einer Anpassung der Definition des Referenzpreises;

und/oder

b) der Ersetzung des Edelmetalls durch ein anderes Edelmetall, einen Futures-Kontrakt, einen Korb von Futures-Kontrakten und/oder Bargeld und/oder eine anderweitige Kompensation, jeweils so, wie dies unter Bezugnahme auf das jeweilige Außerordentliche Anpassungsereignis (eine "**Ersetzung**") angegeben ist, und zur Bestimmung einer anderen Einheit als Maßgeblichen Referenzstelle,

und/oder

c) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter den Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:

- i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs des Edelmetalls;
- ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Edelmetalls; oder
- iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Anpassung des Referenzpreises oder einer Ersetzung;

und/oder

d) erforderliche Folgeanpassungen der das Edelmetall betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Anpassung des Referenzpreises oder einer Ersetzung Rechnung zu tragen.

3. Die Anpassungen sollen den Anpassungen entsprechen, die an dem Edelmetall durch die Maßgeblichen Referenzstelle und gegebenenfalls durch andere führende Banken, die auf dem internationalen Interbankenmarkt für Edelmetalle tätig sind vorgenommen wurden (eine "**Anpassung durch die Maßgeblichen Referenzstelle**").

a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgeblichen Referenzstelle verpflichtet:

- i. wenn die Anpassungen durch die Maßgeblichen Referenzstelle zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
- ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgeblichen Referenzstelle den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs des Edelmetalls wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
- iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgeblichen Referenzstelle vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Referenzstelle eine

solche Anpassung durch die Maßgeblichen Referenzstelle erforderlich wäre. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Anpassung durch die Maßgebliche Referenzstelle erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.

- b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgeblichen Referenzstelle nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs des Edelmetalls angemessen zu berücksichtigen.
- 4. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Referenzstelle vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Referenzstelle wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
- 5. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
- 6. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
- 7. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
 - a) eine dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Maßgeblichen Referenzstelle;
 - b) wenn seit dem Ausgabetag bei der zur Berechnung des Preises des Edelmetalls verwendeten Grundlage (z.B. betr. der Menge, Qualität oder Währung) und/oder Methode eine wesentliche Änderung eingetreten ist;
 - c) bei der Auferlegung, Veränderung oder Aufhebung einer Steuer, die auf das Edelmetall erhoben oder unter Bezugnahme darauf bemessen wird, nach dem Ausgabetag, sofern die unmittelbare Folge dieser Auferlegung, Veränderung oder Aufhebung ein Ansteigen oder Fallen des Preises des Edelmetalls ist; oder
 - d) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Alle Basiswerte

- [•]** Bei Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses in Bezug auf eine Benchmark (die "**Betroffene Benchmark**"), wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, an oder nach dem Ausgabetag, gilt folgendes:
 - a) die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) die Benchmark als Nachfolger oder Ersatz der Betroffenen Benchmark, welche von dem Nominierungsgremium formell empfohlen wird (die "**Nachfolge-Benchmark**"); oder
 - b) wenn keine Nachfolge-Benchmark verfügbar ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) die Benchmark, die üblicherweise bei internationalen [Debt] Capital Markets-Transaktionen zur Bestimmung der Betroffenen Benchmark verwendet wird (die "**Alternative Benchmark**" und zusammen mit der Nachfolge-Benchmark, die "**Neue Benchmark**").

Bestimmt die Berechnungsstelle eine neue Benchmark, wie vorstehend beschrieben, so wird diese neue Benchmark anstelle der Betroffenen Benchmark ab dem von der Emittentin den Wertpapierinhabern mitgeteilten Wirksamkeitsdatum verwendet oder spätestens ab dem

unmittelbar folgenden Zeitraum, für den die Benchmark bestimmt werden soll (der "**Bestimmungszeitraum**") und anschließend für alle folgenden Bestimmungszeiträume.

Im Falle einer Neuen Benchmark nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zusätzlichen Anpassungen an den Bedingungen vor, um der Marktpraxis in Bezug auf die Neue Benchmark zu entsprechen, oder

- a) soweit erforderlich, um die gestiegenen Kosten der Emittentin, die einem solchen Risiko im Rahmen der Neuen Benchmark ausgesetzt ist, zu berücksichtigen; und/oder
- b) um, bei mehr als einer Neuen Benchmark, eine Aufteilung des Risikos zwischen den Neuen Benchmarks vorzusehen; und/oder
- c) um, soweit erforderlich und soweit dies nach den Umständen vernünftigerweise durchführbar ist, wirtschaftliche Nachteile oder Vorteile (je nach Fall) für die Berechnungsstelle infolge der Ersetzung der Benchmark zu verringern oder zu beseitigen.

Dabei gilt:

"Administrator-/Benchmark-Ereignis" bezeichnet in Bezug auf eine Benchmark den Eintritt eines Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignisses, eines Nichtgenehmigungsereignisses, eines Ablehnungsereignisses oder eines Aussetzungs-/Aufhebungsereignisses, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Benchmark" bezeichnet einen Referenzwert im Sinne der BMVO oder wenn ein gemäß den Wertpapieren zahlbarer oder lieferbarer Betrag oder der Wert der Wertpapiere ganz oder teilweise durch Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert bestimmt wird, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignis" bezeichnet in Bezug auf die Benchmark, dass eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist oder eintreten wird:

- a) eine wesentliche Änderung dieser Benchmark;
- b) die dauerhafte oder unbestimmte Aufhebung oder Einstellung der Bereitstellung dieser Benchmark;
- c) das Verbot der Verwendung dieser Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle.

"BMVO" bezeichnet die EU-Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011).

"Nichtgenehmigungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- a) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht erlangt wurde oder nicht erlangt werden wird;
- b) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht in ein amtliches Register aufgenommen wurde oder aufgenommen werden wird; oder
- c) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Benchmark anwendbare gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt oder nicht erfüllen wird,

jeweils wie dies nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig nicht in ein amtliches Register aufgenommen, weil ihre/seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung ausgesetzt wird, tritt kein Nichtgenehmigungsereignis ein, sofern zum

Zeitpunkt dieser Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere während eines solchen Zeitraums der Aussetzung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

"Nominierungsgremium" bezeichnet in Bezug auf die Ersetzung der Betroffenen Benchmark:

- a) [die Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, oder jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den Administrator der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist; oder
- b) jede Arbeitsgruppe oder jedes Komitee, die/das von (i) der Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, gesponsert, geleitet oder mit-geleitet wird, (ii) jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Beaufsichtigung des Administrators der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist, (iii) eine Gruppe der vorstehend genannten Zentralbanken oder anderen Aufsichtsbehörden oder (iv) das Financial Stability Board oder ein Teil davon] [●].

"Ablehnungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register, die jeweils in Bezug auf die Wertpapiere, die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt, gegenwärtig oder künftig ablehnt oder zurückweist.

"Aussetzungs-/Aufhebungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- a) die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark, die nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt, gegenwärtig oder künftig aussetzt oder aufhebt; oder
- b) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig aus einem amtlichen Register gestrichen wird, wenn die Einbeziehung in dieses Register nach anwendbarem Recht gegenwärtig oder künftig erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt.
- c) Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird diese Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung gegenwärtig oder künftig ausgesetzt oder die Einbeziehung in ein amtliches Register gegenwärtig oder künftig aufgehoben, tritt kein Aussetzungs-/Aufhebungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung oder Aufhebung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere während eines solchen Zeitraums der Aussetzung oder Aufhebung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

Zur Klarstellung: Die vorstehende Bestimmung gilt zusätzlich zu und unbeschadet anderer Bedingungen der Wertpapiere. Falls gemäß diesen Bedingungen andere Folgen in Bezug auf ein Ereignis oder den Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses anwendbar sein könnten, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welche Bedingungen anzuwenden sind.

Änderungen, die die Emittentin gemäß diesem § 5 [Absatz ●] der Produktspezifischen Bedingungen vornimmt, sind vom Emittenten gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen

baldmöglichst nach deren Feststellung mitzuteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und enthält das Datum, an dem die entsprechenden Anpassungen wirksam werden.

Im Falle des Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses aufgrund der BMVO haben die Bestimmungen dieses § 5 [Absatz •] der Produktspezifischen Bedingungen Vorrang vor anderen Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, nach denen die Emittentin aufgrund des Auftretens desselben Ereignisses Anpassungen an den Emissionsbedingungen vornehmen kann; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

§ 6 AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses (i) kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Wertpapiere vorzeitig kündigen anstatt eine Anpassung vorzunehmen, und (ii) kündigt die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig, wenn eine Anpassung nicht ausreichen würde, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

Basiswert Aktie

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle eines Übernahmeangebots nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, d. h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder auf andere Weise mehr als 10 % der umlaufenden Aktien der Gesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen.

Basiswert Index

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle einer Indexänderung gemäß § 5 Absatz 9 der Produktspezifischen Bedingungen nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen.

alle Basiswerte

- [•]. [Wenn die Emittentin und/oder die mit ihr Verbundenen Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage sind (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (die "**Absicherungsstörung**"), kann die Emittentin die Wertpapiere nach ihrer Wahl außerordentlich kündigen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Absicherungsstörung vorliegt.]

[Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, wenn (i) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Vorschriften) oder (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder der Änderung der Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich einer Finanzbehörde) (A) es rechtswidrig geworden ist, [Aktien][Indexkomponenten][das Edelmetall] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder (B) der Emittentin im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich höhere Kosten entstehen werden (unter anderem aufgrund höherer Steuerverbindlichkeiten, geringerer Steuervorteile oder sonstiger nachteiliger Folgen für die steuerliche Situation der Emittentin) (die "**Gesetzesänderung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Gesetzesänderung vorliegt.]

- [•]. Hat die Emittentin aufgrund des Eintretens eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keine Anpassungen gemäß § 5 [Absatz •] der

Produktspezifischen Bedingungen vorgenommen, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Kündigung außerordentlich zu kündigen.

- [•]. Eine Kündigung der Wertpapiere wird durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[Anzahl]** Geschäftstagen nach Eintritt des maßgeblichen Ereignisses mitgeteilt (die "**Außerordentliche Kündigungsmitteilung**"). In der Außerordentlichen Kündigungsmitteilung wird ein Geschäftstag bestimmt, an dem die Außerordentliche Kündigung gemäß diesem § 6 der Produktspezifischen Bedingungen wirksam wird (der "**Außerordentliche Kündigungstermin**"). Dieser Außerordentliche Kündigungstermin darf nicht später als **[Anzahl]** Zahlungsgeschäftstage nach Veröffentlichung der Außerordentlichen Kündigungsmitteilung liegen.
- [•]. Werden die Wertpapiere gekündigt, so werden sie zu einem Betrag je Wertpapier eingelöst, der ihrem Marktwert abzüglich etwaiger Aufwendungen entspricht, die der Emittentin aus für die Auflösung von Absicherungsgeschäften erforderlichen Transaktionen entstanden sind (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**"). Die Berechnungsstelle berechnet den Außerordentlichen Kündigungsbetrag nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen und etwaiger Erlöse der Emittentin und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen (im Sinne des § 271 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (das "**HGB**"), die "**Verbundenen Unternehmen**") aus von ihr nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen zu Absicherungszwecken in Bezug auf die Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren getätigten Transaktionen oder Anlagen (die "**Absicherungsgeschäfte**").
- [•]. Die Emittentin zahlt den Außerordentlichen Kündigungsbetrag spätestens am **[Ordinalzahl]** Zahlungsgeschäftstag nach dem Außerordentlichen Kündigungstermin an die Wertpapierinhaber aus.

8.3. Ausstattungstabelle

Die folgende Ausstattungstabelle enthält die Produktdaten in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren:

Reverse Bonus-Zertifikate

ISIN	[[WKN] [Valor] [•]]	[Basiswert] [Maßgebliche Börse]	[Bezugs- verhältnis]	[Basispreis [in Indexpunkten] [in Prozent]]	Barriere [in Indexpunkten] [in Prozent]	Bonuslevel [in Indexpunkten] [in Prozent]	[Reverse-Level [in Indexpunkten] [in Prozent]]	[Nominal- betrag]	Bonus- betrag	Bewertungstag	Beobachtungszeitraum (jeweils einschließlich)
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

[ggf. weitere Zeilen ergänzen]

Capped Reverse Bonus-Zertifikate

ISIN	[[WKN] [Valor] [•]]	[Basiswert] [Maßgebliche Börse]	[Bezugs- verhältnis]	[Basispreis [in Index- punkten] [in Prozent]]	Barriere [in Index- punkten] [in Prozent]	Bonuslevel [in Index- punkten] [in Prozent]	Cap [in Index- punkten] [in Prozent]	[Reverse-Level] [in Index- punkten] [in Prozent]	[Nominal- betrag]	Höchst- betrag	Bonus- betrag	Bewertungs- tag	Beobachtungs- zeitraum (jeweils einschließlich)
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

[ggf. weitere Zeilen ergänzen]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN



[ISIN *[/S/M]*]

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Endgültige Bedingungen

vom *[Datum]*

[zur Begebung von neuen Wertpapieren]
[zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]
[zur Fortführung des Angebots]

für

[Bezeichnung Bonus-Zertifikat]
bezogen auf **[Basiswert]**
[Einfügen für Aufstockungen:][*([Ordinalzahl]*. Tranche)]

zum

Basisprospekt

vom 23. Februar 2022

über

Reverse Bonus-Zertifikate

unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale
Paris
(Anbieterin und Garantin)

[In Falle einer geplanten Fortführung des Angebots als Ganzes auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen einfügen:][Der obengenannte Basisprospekt unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis einschließlich 23. Februar 2023 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt über Reverse Bonus-Zertifikate der Société Générale Effekten GmbH zu lesen, der dem obengenannten Basisprospekt nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt über Reverse Bonus-Zertifikate der Société Générale Effekten GmbH wird auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter Legal Documents / Prospectuses) veröffentlicht.]

EINLEITUNG

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") [einfügen im Falle eines öffentlichen Angebots und/oder Listings im EWR:] [wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 5 der Prospekt-Verordnung abgefasst und] sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 23. Februar 2022 über Reverse Bonus-Zertifikate (der "Basisprospekt") zu lesen. Der Basisprospekt besteht aus der Wertpapierbeschreibung vom 23. Februar 2022 über Reverse Bonus-Zertifikate (die "Wertpapierbeschreibung") und dem Registrierungsformular vom 11. November 2021 der Société Générale Effekten GmbH sowie den dazugehörigen Nachträgen. Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Wertpapiere erforderlichen Angaben zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge [einfügen im Falle eines öffentlichen Angebots und/oder Listing im EWR:] [gemäß Artikel 21 der Prospekt-Verordnung] werden in elektronischer Form auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter Legal Documents / Prospectuses bzw. Registration Documents) veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente können kostenlos bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, angefordert werden.

Die folgenden Optionen des Basisprospektes sind zu berücksichtigen.

Einschlägige Beschreibung: Im Einzelnen sind die folgenden in der Wertpapierbeschreibung aufgeführten Teile der Beschreibung ("6. Beschreibung der Wertpapiere") anwendbar:

[*Einschlägige Option oder Variante*]

Einschlägige Risiken: Im Einzelnen sind die folgenden in der Wertpapierbeschreibung aufgeführten Risikofaktoren ("2. Risikofaktoren") anwendbar:

[*Einschlägige Option oder Variante*]

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

WEITERE INFORMATIONEN

[Wertpapier-Identifikationsnummer(n):	[Wertpapier-Identifikationsnummer(n)] [Die Wertpapier-Identifikationsnummern (z.B. ISIN [und WKN] [und Valor] [und [•]]) einer jede Serie von Wertpapieren ist der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, zu entnehmen.]]
Währung der Wertpapieremission:	[Emissionswährung]
Informationen über den Basiswert:	Informationen über den einer Serie der Wertpapiere zugrunde liegenden Basiswert sind im Internet unter [[Internetseite] [kostenfrei] verfügbar. [Die Einholung der Informationen ist mit Kosten verbunden.]
Valutatag:	[Valutatag]
Angebot und Verkauf:	<p>[Bei Neuemission ohne Zeichnungsfrist:] [Die Anbieterin bietet vom [Datum] an [jeweils] [Gesamt-Angebotsvolumen] Wertpapiere einer jeden Serie zum in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegebenen anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an.] [Die Anbieterin bietet vom [Datum] Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der jeweiligen Serie von Wertpapieren.] [andere Bestimmung]</p> <p>[Bei Neuemission mit Zeichnungsfrist:] [Die Anbieterin bietet in der vom [Anfangsdatum] bis [Enddatum] dauernden Zeichnungsfrist an [jeweils] [Gesamt-Angebotsvolumen] Wertpapiere einer jeden Serie zum in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegebenen anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an.] [Die Anbieterin bietet in der vom [Anfangsdatum] bis [Enddatum] dauernden Zeichnungsfrist Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der jeweiligen Serie von Wertpapieren.] [andere Bestimmung]</p> <p>[Die Anbieterin behält sich vor, die Zeichnungsfrist (i) vorzeitig zu beenden, (ii) die Zeichnungsfrist zu verlängern oder (iii) das Angebot zurückzuziehen.] [Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden die Wertpapiere weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.] [Im Falle eines Angebots der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist, deren Dauer den zugehörigen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen ist, werden die zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmenden Einzelheiten der Emission (z.B. Emissionsvolumen) unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist auf der Internetseite www.warrants.com veröffentlicht. Es kann zudem vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.] [Das Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der während der Zeichnungsfrist sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, [wenn Zahlen indikativ:][und die Barriere] [und der Cap] [und der Höchstbetrag][und das Bezugsverhältnis] [weitere Bestimmung], [wird][werden] unter normalen Marktbedingungen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) am Ausgabetag festgelegt und [nicht indikative Zahlen:][zusammen mit</p>

	<p>[der Barriere] [und dem Cap] [und dem Höchstbetrag] [und dem Bezugsverhältnis]] unverzüglich danach veröffentlicht.]] [andere Bestimmung] [sofern einschlägig, Beschreibung des Antragsverfahrens]</p> <p>[Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens:] [Die Anbieterin bietet vom [Datum der Aufstockung] weitere [Anzahl] Wertpapiere einer jeden Serie zum in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegebenen anfänglichen Verkaufspreis freibleibend zum Verkauf an.] [Die Anbieterin bietet vom [Datum der Aufstockung] weitere Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der jeweiligen Serie von Wertpapieren.] Die weiteren Wertpapiere bilden mit den mit gleicher Ausstattung begebenen Wertpapieren wirtschaftlich eine Einheit.] [andere Bestimmung]</p> <p>[Bei einer Fortführung des Angebots:] [Die Anbieterin bietet seit [Datum des ersten öffentlichen Angebotes] die [Anzahl] Wertpapiere [einer jeden Serie] öffentlich an und schafft mit Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen die Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Angebotsfrist am [Beginn der neuen Angebotsfrist]. [Die Emissionsbedingungen im Basisprospekt vom 23. Februar 2022 werden durch die im ursprünglichen Basisprospekt vom [Datum alter Prospekt] enthaltenen Emissionsbedingungen ersetzt.] [andere Bestimmung]</p> <p>[Der Anleger kann diese Wertpapiere in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin bzw. der Anbieterin enthalten (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin).] [andere Bestimmung]</p> <p>[Die Gesamterlöse und die Gesamtkosten einer jeden Serie von Wertpapieren sind in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegeben.] [andere Bestimmung]</p> <p>[Die maximale Rendite einer jeden Serie von Wertpapieren sind in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegeben.] [andere Bestimmung]</p>
<p>Börseneinführung:</p>	<p>[Im Falle der erstmaligen oder zusätzlichen Börsennotierung:] [Die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt [Börse(n) und ggf. Segment]] [zum [Datum]] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment]] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Die Kotierung der Wertpapiere an der [Börse(n) und ggf. Segment]] [wurde beantragt] [wird beantragt].] [Es ist nicht vorgesehen [die Notierung bzw. Einbeziehung der Wertpapiere an einem [EWR Handelsplatz] [CH Handelsplatz]] [die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse] zu beantragen.] [andere Bestimmung]</p> <p>[Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens:] [Die Notierung der weiteren Wertpapiere im regulierten Markt [Börse(n) und ggf. Segment]] [zum [Datum]] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Die Einbeziehung der weiteren Wertpapiere in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment]] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Die Kotierung der weiteren Wertpapiere an der [Börse(n) und ggf. Segment]] [wurde beantragt] [wird beantragt].] [Es ist nicht</p>

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Weitere Informationen

	<p>vorgesehen [die Notierung bzw. Einbeziehung der weiteren Wertpapiere an einem [EWR Handelsplatz] [CH Handelsplatz]] [die Notierung der weiteren Wertpapiere an einer Wertpapierbörse] zu beantragen.] [andere Bestimmung]</p> <p>[Im Falle von bereits gehandelten Wertpapieren (sofern zutreffend, zusätzlich zu den vorherigen Optionen:)] [Die Wertpapiere werden bereits im regulierten Markt an [Börse(n) und ggf. Segment]] notiert.] [Die Wertpapiere sind bereits in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment]] einbezogen.] [Die Wertpapiere werden bereits an der [Börse(n) und ggf. Segment]] kotiert] [andere Bestimmung]</p> <p>[Im Falle von bereits gehandelten Wertpapieren, derselben Gattung (sofern zutreffend, zusätzlich zu den vorherigen Optionen:)] [Früher emittierte Wertpapiere derselben Serie werden bereits im regulierten Markt an [Börse(n) und ggf. Segment]] notiert.] [Früher emittierte Wertpapiere derselben Serie sind bereits in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment]] notiert.] [Früher emittierte Wertpapiere derselben Serie werden bereits an der [Börse(n) und ggf. Segment]] kotiert.] [andere Bestimmung]</p>
<p>[Mindesthandelsvolumen:</p>	<p>[Anzahl] Wertpapier(e)]]</p>
<p>[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum:</p>	<p>[Einfügen wenn ein Basisinformationsblatt (BIB) vorliegt oder die Wertpapiere eindeutig kein "verpacktes" Produkt darstellen:] [- nicht einschlägig -]</p> <p>[Einfügen, wenn die Wertpapiere ein "verpacktes" Produkt darstellen und kein BIB zur Verfügung gestellt wird:] [- einschlägig -]</p> <p>Es ist nicht vorgesehen, dass die Wertpapiere Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die Wertpapiere dürfen diesen nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Dementsprechend wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "PRIIP-Verordnung") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung der Wertpapiere für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der Bestimmungen der PRIIP-Verordnung darstellen, diese Wertpapiere Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU ("MiFID II") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß Definition in Richtlinie 2003/71/EG (in der geltenden Fassung).]]</p>
<p>[Benchmark-Verordnung Information:</p>	<p>[Einfügen für jede Benchmark:]] [Benchmark] ist eine "Benchmark" im Sinne der Benchmark-Verordnung. [Einfügen falls der Administrator im Register eingetragen ist:]] [Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Benchmark-Administrator ([Name des Administrators] [(übernehmender Administrator: [Name des übernehmenden Administrators])]) in dem Benchmark-Register eingetragen.] [Einfügen falls der Administrator nicht im Register eingetragen ist:]] [Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Benchmark-Administrator nicht in dem Benchmark-Register eingetragen.]] [andere Bestimmung]]</p>

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Weitere Informationen

[Weitere steuerliche Konsequenzen im Rahmen der US-Bundeseinkommenssteuer:	[Die Wertpapiere sind Bestimmte Wertpapiere (Specified Securities) im Sinne von Section 871(m) IRC.] [<i>andere Bestimmung</i>]
[Beauftragte Intermediäre im Sekundärhandel:	[<i>Intermediär(e) mit Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingung der Zusage</i>]

Tabelle zu den weiteren Informationen

[Im Falle von einer Emission von mehreren Serien einfügen:]

ISIN	[[WKN] [Valor] [•]]	[Emissionsvolumen]	Anfänglicher Ausgabepreis	[Gesamterlöse]	[Gesamtkosten ^[*]]	[Geschätzte Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden]	[Rendite]
•	•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•	•

[ggf. weitere Zeilen ergänzen]

[
* [Der Betrag wurde auf das gesamte Jahr berechnet und ist entsprechend annualisiert.] [*andere Bestimmung*]]
]

[Im Falle von einer Emission von einer einzelnen Serie einfügen:]

[ISIN:	•]
[[WKN] [Valor] [•]:	•]
[Emissionsvolumen:	•]
Anfänglicher Ausgabepreis:	•]
[Gesamterlöse:	•]
[Gesamtkosten ^[*] :	•]
[Für den Fall, dass nicht zu einem Festpreis erworben werden kann:][Geschätzte Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden:	•]
[Rendite:	•]

[
* [Der Betrag wurde auf das gesamte Jahr berechnet und ist entsprechend annualisiert.] [*andere Bestimmung*]]
]

EMISSIONSBEDINGUNGEN

[vervollständige anwendbare Emissionsbedingungen]

ZUSAMMENFASSUNG

[vollständige emissionspezifische Zusammenfassung]

10. ISIN LISTE

Wertpapiere für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll:

ISINs:

DE000SD4TS04	DE000SD428V5	DE000SD428W3	DE000SD428X1	DE000SD428Z6	DE000SD42807
DE000SD42815	DE000SD42831	DE000SD42849	DE000SD42856	DE000SD42864	DE000SD42872
DE000SD42880	DE000SD429A7	DE000SD429B5	DE000SD429C3	DE000SD429D1	DE000SD429E9
DE000SD429G4	DE000SD429H2	DE000SD429J8	DE000SD429K6	DE000SD429M2	DE000SD429N0
DE000SD429P5	DE000SD429Q3	DE000SD429R1	DE000SD429T7	DE000SD429V3	DE000SD429X9
DE000SD429Y7	DE000SD429Z4	DE000SD42906	DE000SD42914	DE000SD42922	DE000SD42930
DE000SD42948	DE000SD42955	DE000SD42963	DE000SD42971	DE000SD42989	DE000SD42997
DE000SD43AA1	DE000SD43AB9	DE000SD43AC7	DE000SD43AD5	DE000SD43AE3	DE000SD43AF0
DE000SD43AG8	DE000SD43AH6	DE000SD43AJ2	DE000SD43AK0	DE000SD43AL8	DE000SD43AN4
DE000SD43AP9	DE000SD43AQ7	DE000SD43AR5	DE000SD43AS3	DE000SD43AU9	DE000SD43AV7
DE000SD43AW5	DE000SD43AY1	DE000SD43AZ8	DE000SD43A04	DE000SD43A12	DE000SD43A38
DE000SD43A46	DE000SD43A61	DE000SD43A87	DE000SD43A95	DE000SD43BB7	DE000SD43BC5
DE000SD43BD3	DE000SD43BE1	DE000SD43BF8	DE000SD43BG6	DE000SD43BH4	DE000SD43BJ0
DE000SD43BK8	DE000SD43BL6	DE000SD43BM4	DE000SD43BN2	DE000SD43BP7	DE000SD43BQ5
DE000SD43BR3	DE000SD43BS1	DE000SD43BT9	DE000SD43BU7	DE000SD43BV5	DE000SD43BW3
DE000SD5G622	DE000SD5G630	DE000SD5G648	DE000SD5G655	DE000SD5G663	DE000SD5G671
DE000SD5G689	DE000SD5G697	DE000SD5G7A4	DE000SD5G7B2	DE000SD5G7C0	DE000SD5G7E6
DE000SD5G7F3	DE000SD5G7G1	DE000SD5G7H9	DE000SD5G7J5	DE000SD5G7K3	DE000SD5G7L1
DE000SD5G7M9	DE000SD5G7N7	DE000SD5G7P2	DE000SD5G7Q0	DE000SD5G7R8	DE000SD5G7S6
DE000SD5G7T4	DE000SD5G7U2	DE000SD5G7V0	DE000SD5G7W8	DE000SD5G7X6	DE000SD5G7Y4
DE000SD5G7Z1	DE000SD5G705	DE000SD5G713	DE000SD5G721	DE000SD5G739	DE000SD5G747
DE000SD5G754	DE000SD5G762	DE000SD5G770	DE000SD5G788	DE000SD5G796	DE000SD5G8A2
DE000SD5G8B0	DE000SD5G8C8	DE000SD5G8E4	DE000SD5G8F1	DE000SD5G8G9	DE000SD5G8H7
DE000SD5G8J3	DE000SD5G8K1	DE000SD5G8L9	DE000SD5G8M7	DE000SD5G8N5	DE000SD5G8P0
DE000SD5G8Q8	DE000SD5G8R6	DE000SD5G8S4	DE000SD5G8T2	DE000SD5G8U0	DE000SD5G8V8
DE000SD5G8W6	DE000SD5G8X4	DE000SD5G8Y2	DE000SD5G8Z9	DE000SD5G804	DE000SD5G812
DE000SD5G820	DE000SD5G838	DE000SD5G846	DE000SD5G853	DE000SD5G861	DE000SD5G878
DE000SD5MX86	DE000SD5MX94	DE000SD5MYA8	DE000SD5MYB6	DE000SD5MYC4	DE000SD5MYD2
DE000SD5MYE0	DE000SD5MYF7	DE000SD5MYG5	DE000SD5MYH3	DE000SD5MYJ9	DE000SD5MYK7
DE000SD5MYL5	DE000SD5MYM3	DE000SD5MYN1	DE000SD5MYP6	DE000SD5MYQ4	DE000SD5MYR2
DE000SD5N875	DE000SD5N883	DE000SD5N891	DE000SD5N9A1	DE000SD5N9B9	DE000SD5N9C7
DE000SD5N9D5	DE000SD5N9E3	DE000SD5N9F0	DE000SD5N9G8	DE000SD5N9H6	DE000SD5N9J2
DE000SD5N9K0	DE000SD5N9L8	DE000SF0L126	DE000SF0L134	DE000SF0L142	DE000SF0L159
DE000SF0L167	DE000SF0L183	DE000SF0L191	DE000SF0L2A8	DE000SF0L2B6	DE000SF0L2C4
DE000SF0L2D2	DE000SF0L2E0	DE000SF0L2F7	DE000SF0L2G5	DE000SF0L2H3	DE000SF0L2J9
DE000SF0L2K7	DE000SF0V679	DE000SF0V687	DE000SF0V695	DE000SF0V7A5	DE000SF0V7B3
DE000SF0V7C1	DE000SF0V7D9	DE000SF0V7E7	DE000SF0V7F4	DE000SF0V7G2	DE000SF0V7H0
DE000SF0V7J6	DE000SF0V7K4	DE000SF0V7L2	DE000SF0V7M0	DE000SF0V7N8	DE000SF0V7P6
DE000SF0V7Q1	DE000SF1QD77	DE000SF1QD85	DE000SF1QD93	DE000SF1QEA8	DE000SF1QEB6
DE000SF1QEC4	DE000SF1QED2	DE000SF1QEE0	DE000SF1QEF7	DE000SF1QEG5	DE000SF1QEH3
DE000SF1QEJ9	DE000SF1QEK7	DE000SF1QEL5	DE000SF1QEM3	DE000SF1QEN1	DE000SF1QEP6
DE000SF1QEQ4	DE000SF1QER2	DE000SF1QES0	DE000SF1QET8	DE000SF1QEU6	DE000SF1QEV4
DE000SF1QEW2	DE000SF1QEX0	DE000SF1QEX8	DE000SF1QEZ5	DE000SF1QE01	DE000SF1QE19
DE000SF1QE27	DE000SF1QE35	DE000SF1QE43	DE000SF1QE50	DE000SF1QE68	DE000SF1QE76
DE000SF1QE84	DE000SF1QE92	DE000SF1QFA5	DE000SF1QFB3	DE000SF1QFC1	DE000SF1QFD9
DE000SF1QFE7	DE000SF1QFF4	DE000SF1QFG2	DE000SF1QFH0	DE000SF1QFJ6	DE000SF1QFK4
DE000SF1QFL2	DE000SF1QFM0	DE000SF1QFN8	DE000SF1QFP3	DE000SF1QFQ1	DE000SF1QFR9
DE000SF1QFS7	DE000SF1QFT5	DE000SF1QFU3	DE000SF1QFV1	DE000SF1QFW9	DE000SF1QFX7
DE000SF1QFY5	DE000SF1QFZ2	DE000SF1QF00	DE000SF1QF18	DE000SF1QF26	DE000SF1QF34
DE000SF1QF42	DE000SF1QF59	DE000SF1QF67	DE000SF1QF75	DE000SF1QF83	DE000SF1QF91
DE000SF1QGA3	DE000SF1QGB1	DE000SF1QGC9	DE000SF1QGD7	DE000SF1QGE5	DE000SF1QGF2
DE000SF1QGG0	DE000SF1QGH8	DE000SF1QGJ4	DE000SF1QGK2	DE000SF1QGL0	DE000SF1QGM8
DE000SF1QGN6	DE000SF1QGP1	DE000SF1QGG9	DE000SF1QGR7	DE000SF1QGS5	DE000SF1QGT3
DE000SF1QGU1	DE000SF1QGV9	DE000SF1QGW7	DE000SF1QGX5	DE000SF1QGY3	DE000SF1QGZ0
DE000SF1QG09	DE000SF1QG17	DE000SF1QG25	DE000SF1QG33	DE000SF1QGA1	DE000SF1QKC2
DE000SF14KD0	DE000SF14KE8	DE000SF14KF5	DE000SF14KG3	DE000SF14KH1	DE000SF14KJ7
DE000SF14KK5	DE000SF14KL3	DE000SF14KM1	DE000SF14KN9	DE000SF14KP4	DE000SF14KQ2
DE000SF14KR0	DE000SF14KS8	DE000SF14KT6	DE000SF14KU4	DE000SF14KV2	DE000SF14KW0
DE000SF14KX8	DE000SF14KY6	DE000SF14KZ3	DE000SF14K05	DE000SF14K13	DE000SF14K21
DE000SF14K39	DE000SF14K47	DE000SF14K54	DE000SF14K62	DE000SF14K70	DE000SF14K88
DE000SF14K96	DE000SF14LA4	DE000SF14LB2	DE000SF14LC0	DE000SF14LD8	DE000SF14LE6
DE000SF14LF3	DE000SF14LG1	DE000SF14LH9	DE000SF14LJ5	DE000SF14LK3	DE000SF14LL1
DE000SF14LM9	DE000SF14LN7	DE000SF14LP2	DE000SF14LQ0	DE000SF14LR8	DE000SF14LS6
DE000SF14LT4	DE000SF14LU2	DE000SF14LV0	DE000SF14LW8	DE000SF14LX6	DE000SF14LY4
DE000SF14LZ1	DE000SF14L04	DE000SF2BKN8	DE000SF2BKP3	DE000SF2BKQ1	DE000SF2BKR9
DE000SF2BKS7	DE000SF2BKT5	DE000SF2BKU3	DE000SF2KUP3	DE000SF2KUQ1	DE000SF2KUR9
DE000SF2KUS7	DE000SF2KUT5	DE000SF2KU03	DE000SF2KUV1	DE000SF2KUW9	DE000SF2KUX7
DE000SF2KUY5	DE000SF2KUZ2	DE000SF2KU06	DE000SF2KU14	DE000SF2KU22	DE000SF2KU30
DE000SF2KU48	DE000SF2KU55	DE000SF2KU63	DE000SF2KU71	DE000SF2KU89	DE000SF2KU97
DE000SF2KVA3	DE000SF2KVB1	DE000SF2KVC9	DE000SF2KVD7	DE000SF2KVE5	DE000SF2KV72
DE000SF2KVG0	DE000SF2KVH8	DE000SF2V9D3	DE000SF2V9E1	DE000SF2V9F8	DE000SF2V9G6
DE000SF2V9H4	DE000SF2V9J0	DE000SF2V9K8	DE000SF2V9L6	DE000SF2V9M4	DE000SF2V9N2

DE000SF41NA3	DE000SF41NB1	DE000SF41NC9	DE000SF41ND7	DE000SF41NE5	DE000SF41NF2
DE000SF41NG0	DE000SF41NH8	DE000SF41NJ4	DE000SF41NK2	DE000SF41NL0	DE000SF41NM8
DE000SF41NN6	DE000SF41NP1	DE000SF41NQ9	DE000SF41NR7	DE000SF41NS5	DE000SF41NT3
DE000SF41NU1	DE000SF41NV9	DE000SF41NW7	DE000SF41NX5	DE000SF41NY3	DE000SF41NZ0
DE000SF41N09	DE000SF41N17	DE000SF41N25	DE000SF41N33	DE000SF41N41	DE000SF41N58
DE000SF41N66	DE000SF41N74	DE000SF41N82	DE000SF41N90	DE000SF41PA8	DE000SF41PB6
DE000SF41PC4	DE000SF41PD2	DE000SF41PE0	DE000SF41PF7	DE000SF41PG5	DE000SF41PH3
DE000SF41PJ9	DE000SF41PK7	DE000SF41PL5	DE000SF41PM3	DE000SF41PN1	DE000SF41PP6
DE000SF41PQ4	DE000SF41PR2	DE000SF41PS0	DE000SF41PT8	DE000SF41PU6	DE000SF41PV4
DE000SF41PW2	DE000SF41PX0	DE000SF41PY8	DE000SF41PZ5	DE000SF41P07	DE000SF41P15
DE000SF41P23	DE000SF41P31	DE000SF41P49	DE000SF41P56	DE000SF41P64	DE000SF41P72
DE000SF41P80	DE000SF41P98	DE000SF41QA6	DE000SF41QB4	DE000SF41QC2	DE000SF41QD0
DE000SF41QE8	DE000SF41QF5	DE000SF41QG3	DE000SF41QH1	DE000SF41QJ7	DE000SF41QK5
DE000SF41QL3	DE000SF41QM1	DE000SF41QN9	DE000SF41QP4	DE000SF41QQ2	DE000SF41QR0
DE000SF43QA2	DE000SF43QB0	DE000SF43QC8	DE000SF43QD6	DE000SF43QE4	DE000SF43QF1
DE000SF43QG9	DE000SF43QH7	DE000SF43QJ3	DE000SF43QK1	DE000SF43QL9	DE000SF43QM7
DE000SF43QN5	DE000SF43QP0	DE000SF43QQ8	DE000SF5FCF5	DE000SF5FCG3	DE000SF5FCH1
DE000SF5FCJ7	DE000SF5FCK5	DE000SF5FCL3	DE000SF5FCM1	DE000SF5FCN9	DE000SF5FCP4
DE000SF5FCQ2	DE000SF5FCR0	DE000SF5FCS8	DE000SF5FCT6	DE000SF5FCU4	DE000SF5FCV2
DE000SF5FCW0	DE000SF5FCX8	DE000SF5FCY6	DE000SF5FCZ3	DE000SF5FC02	DE000SF5FC10
DE000SF5FC28	DE000SF5FC36	DE000SF5FC44	DE000SF5FC51	DE000SF5FC69	DE000SF5FC77
DE000SF5FC85	DE000SF5FC93	DE000SF5FDA4	DE000SF5FDB2	DE000SF5FDC0	DE000SF5FDD8
DE000SF5FDE6	DE000SF5FDF3	DE000SF5FDG1	DE000SF5FDH9	DE000SF5FDJ5	DE000SF5FDK3
DE000SF5FDL1	DE000SF5FDM9	DE000SF5FDN7	DE000SF5FDP2	DE000SF5FDQ0	DE000SF5FDR8
DE000SF5FDS6	DE000SF5FDT4	DE000SF5FDU2	DE000SF5FDV0	DE000SF5FDW8	DE000SF5FDX6
DE000SF5FDY4	DE000SF5FDZ1	DE000SF5FD01	DE000SF5FD19	DE000SF5FD27	DE000SF5FD35
DE000SF5FD43	DE000SF5FD50	DE000SF5FD68	DE000SF5FD76	DE000SF5FD84	DE000SF5FD92
DE000SF5FEA2	DE000SF5FEB0	DE000SF5FEC8	DE000SF5FED6	DE000SF5FEE4	DE000SF5FEF1
DE000SF5FEG9	DE000SF5FEH7	DE000SF5FEJ3	DE000SF5FEK1	DE000SF5FEL9	DE000SF5FEM7
DE000SF5FEN5	DE000SF5FEP0	DE000SF5FEQ8	DE000SF5FER6	DE000SF5FES4	DE000SF5FET2
DE000SF5FEU0	DE000SF5FEV8	DE000SF5FEW6	DE000SF5FEX4	DE000SF5FEY2	DE000SF5FEZ9
DE000SF5FE00	DE000SF5FE18	DE000SF5FE26	DE000SF5FE34	DE000SF5FE42	DE000SF5FE59
DE000SF5FE67	DE000SF5FE75	DE000SF5FE83	DE000SF5FE91	DE000SF5FFA9	DE000SF5FFB7
DE000SF5FFC5	DE000SF5FFD3	DE000SF5FFE1	DE000SF5FFF8	DE000SF5FFG6	DE000SF5FFH4
DE000SF5FFJ0	DE000SF5FFK8	DE000SF5FFL6	DE000SF5FFM4	DE000SF5FFN2	DE000SF5FFP7
DE000SF5FFQ5	DE000SF5FFR3	DE000SF5FFS1	DE000SF5FFT9	DE000SF5FFU7	DE000SF5FFV5
DE000SF5FFW3	DE000SF5FFX1	DE000SF5FFY9	DE000SF5FFZ6	DE000SF5FF09	DE000SF5FF17
DE000SF5FF25	DE000SF5FF33	DE000SF5FF41	DE000SF5FF58	DE000SF5FF66	DE000SF5FF74
DE000SF5FF82	DE000SF5FF90	DE000SF5FFA7	DE000SF5FFB5	DE000SF5FFC3	DE000SF5FFD1
DE000SF5FGE9	DE000SF5FGF6	DE000SF5FGG4	DE000SF5FGH2	DE000SF5FGJ8	DE000SF5FGK6
DE000SF6CV43	DE000SF6CV50	DE000SF6CV68	DE000SF6CV76	DE000SF6CV84	DE000SF6CV92
DE000SF6CWA9	DE000SF6CWB7	DE000SF6CWC5	DE000SF6CWD3	DE000SF6CWE1	DE000SF6CWF8
DE000SF6CWG6	DE000SF6CWH4	DE000SF6CWF0	DE000SF6CWK8	DE000SF6CWL6	DE000SF6CWM4
DE000SF6CWN2	DE000SF6CWP7	DE000SF6CWP5	DE000SF6CWR3	DE000SF6CWS1	DE000SF6CWT9
DE000SF6CWU7	DE000SF6CWV5	DE000SF6CWW3	DE000SF6CWX1	DE000SF6CWY9	DE000SF6CWZ6
DE000SF6CW00	DE000SF6CW18	DE000SF6CW26	DE000SF6CW34	DE000SF6CW42	DE000SF6CW59
DE000SF6CW67	DE000SF6CW75	DE000SF6CW83	DE000SF6CW91	DE000SF6CXA7	DE000SF6CXB5
DE000SF6CXC3	DE000SF6CXD1	DE000SF6CXE9	DE000SF6CXF6	DE000SF6CXG4	DE000SF6CXH2
DE000SF6CXJ8	DE000SF6CXK6	DE000SF6CXL4	DE000SF6CXM2	DE000SF6CXN0	DE000SF6CXP5
DE000SF6CXQ3	DE000SF6CXR1	DE000SF6CXS9	DE000SF6CXT7	DE000SF6CXU5	DE000SF6CXV3
DE000SF6CXW1	DE000SF6CXX9	DE000SF6CXY7	DE000SF6CXZ4	DE000SF6CX09	DE000SF6CX17
DE000SF6CX25	DE000SF6CX33	DE000SF6CX41	DE000SF6CX58	DE000SF6CX66	DE000SF6CX74
DE000SF6CX82	DE000SF6CX90	DE000SF6CYA5	DE000SF6CYB3	DE000SF6CYC1	DE000SF6CYD9
DE000SF6CYE7	DE000SF6CYF4	DE000SF6CYG2	DE000SF6CYH0	DE000SF6CYJ6	DE000SF6CYK4
DE000SF6CYL2	DE000SF6CYM0	DE000SF6CYN8	DE000SF6CYP3	DE000SF6CYQ1	DE000SF6CYR9
DE000SF6CYS7	DE000SF6CYT5	DE000SF6CYU3	DE000SF6CYV1	DE000SF6CYW9	DE000SF6CYX7
DE000SF6CYY5	DE000SF6CYZ2	DE000SF6CY08	DE000SF6CY16	DE000SF6CY24	DE000SF6CY32
DE000SF6CY40	DE000SF6CY57	DE000SF6CY65	DE000SF6CY73	DE000SF6CY81	DE000SF6CY99
DE000SF6CZA2	DE000SF6CZB0	DE000SF6CZC8	DE000SF6CZD6	DE000SF6CZE4	DE000SF6CFZ1
DE000SF6CZG9	DE000SF6CZH7	DE000SF6CZJ3	DE000SF6CZK1	DE000SF6CZL9	DE000SF6CZM7
DE000SF6CZN5	DE000SF6CZP0	DE000SF6CZQ8	DE000SF6CZR6	DE000SF6CZS4	DE000SF6CZT2
DE000SF6CZU0	DE000SF6CZV8	DE000SF6CZW6	DE000SF6CZX4	DE000SF6CZY2	DE000SF6CZZ9
DE000SF6CZ07	DE000SF6CZ15	DE000SF6CZ23	DE000SF6CZ31	DE000SF6CZ49	DE000SF6CZ56
DE000SF6CZ64	DE000SF6CZ72	DE000SF6CZ80	DE000SF6CZ98	DE000SF6C0A7	DE000SF6C0B5
DE000SF6C0C3	DE000SF607C2	DE000SF607D0	DE000SF607E8	DE000SF607F5	DE000SF607G3
DE000SF607H1	DE000SF607J7	DE000SF607K5	DE000SF607L3	DE000SF607M1	DE000SH0GZ96
DE000SH0G0A5	DE000SH0G0B3	DE000SH0G0C1	DE000SH0G0D9	DE000SH0G0E7	DE000SH0G0F4
DE000SH0G0G2	DE000SH0G0H0	DE000SH0G0J6	DE000SH0G0K4	DE000SH0G0L2	DE000SH0G0M0
DE000SH0G0N8	DE000SH0G0P3	DE000SH03A57	DE000SH03A65	DE000SH03A73	DE000SH03A81
DE000SH03A99	DE000SH03BA4	DE000SH03BB2	DE000SH03BC0	DE000SH03BD8	DE000SH03BE6
DE000SH03BF3	DE000SH03BG1	DE000SH03BH9	DE000SH03BJ5	DE000SH03BK3	DE000SH03BL1
DE000SH03BM9	DE000SH03BN7	DE000SH03BP2	DE000SH03BQ0	DE000SH03BR8	DE000SH03BS6
DE000SH03BT4	DE000SH03BU2	DE000SH03BV0	DE000SH03BW8	DE000SH03BX6	DE000SH03BY4
DE000SH03BZ1	DE000SH03B07	DE000SH03B15	DE000SH03B23	DE000SH03B31	DE000SH03B49
DE000SH03B56	DE000SH03B64	DE000SH03B72	DE000SH03B80	DE000SH03B98	DE000SH03CA2
DE000SH03CB0	DE000SH03CC8	DE000SH03CD6	DE000SH03CE4	DE000SH03CF1	DE000SH03CG9
DE000SH03CH7	DE000SH03CJ3	DE000SH03CK1	DE000SH03CL9	DE000SH03CM7	DE000SH03CN5
DE000SH03CP0	DE000SH03CQ8	DE000SH03CR6	DE000SH03CS4	DE000SH03CT2	DE000SH03CU0

DE000SH03CV8	DE000SH1K3Z9	DE000SH1K306	DE000SH1K314	DE000SH1K322	DE000SH1K330
DE000SH1K348	DE000SH1K355	DE000SH1K363	DE000SH1K371	DE000SH1K389	DE000SH1K397
DE000SH1K4A0	DE000SH1K4B8	DE000SH1K4C6	DE000SH1K4D4	DE000SH1K4E2	DE000SH1K4F9
DE000SH1K4G7	DE000SH14CH4	DE000SH14CJ0	DE000SH14CK8	DE000SH14CL6	DE000SH14CM4
DE000SH14CN2	DE000SH152A1	DE000SH152B9	DE000SH152C7	DE000SH152D5	DE000SH152E3
DE000SH152F0	DE000SH152G8	DE000SH152H6	DE000SH152J2	DE000SH152K0	DE000SH152L8
DE000SH152M6	DE000SH152N4	DE000SH152P9	DE000SH152Q7	DE000SH152R5	DE000SH152S3
DE000SH152T1	DE000SH152U9	DE000SH152V7	DE000SH152W5	DE000SH152X3	DE000SH152Y1
DE000SH152Z8	DE000SH15200	DE000SH15218	DE000SH15226	DE000SH15234	DE000SH15242
DE000SH15259	DE000SH15267	DE000SH15275	DE000SH15283	DE000SH15291	DE000SH153A9
DE000SH153B7	DE000SH153C5	DE000SH153D3	DE000SH153E1	DE000SH153F8	DE000SH153G6
DE000SH153H4	DE000SH153J0	DE000SH153K8	DE000SH153L6	DE000SH153M4	DE000SH153N2
DE000SH153P7	DE000SH153Q5	DE000SH153R3	DE000SH153S1	DE000SH153T9	DE000SH153U7
DE000SH153V5	DE000SH153W3	DE000SH153X1	DE000SH153Y9	DE000SH153Z6	DE000SH15309
DE000SH15317	DE000SH15325	DE000SH15333	DE000SH15341	DE000SH15358	DE000SH15366
DE000SH15374	DE000SH15382	DE000SH15390	DE000SH154A7	DE000SH154B5	DE000SH154C3
DE000SH154D1	DE000SH154E9	DE000SH154F6	DE000SH154G4	DE000SH154H2	DE000SH154J8
DE000SH154K6	DE000SH154L4	DE000SH154M2	DE000SH154N0	DE000SH154P5	DE000SH154Q3
DE000SH154R1	DE000SH154S9	DE000SH154T7	DE000SH154U5	DE000SH154V3	DE000SH154W1
DE000SH154X9	DE000SH154Y7	DE000SH154Z4	DE000SH15408	DE000SH15416	DE000SH15424
DE000SH15432	DE000SH15440	DE000SH15457	DE000SH15465	DE000SH15473	DE000SH15481
DE000SH15499	DE000SH155A4	DE000SH155B2	DE000SH155C0	DE000SH155D8	DE000SH155E6
DE000SH155F3	DE000SH155G1	DE000SH155H9	DE000SH155J5	DE000SH155K3	DE000SH155L1
DE000SH155M9	DE000SH155N7	DE000SH155P2	DE000SH155Q0	DE000SH155R8	DE000SH155S6
DE000SH155T4	DE000SH155U2	DE000SH155V0	DE000SH155W8	DE000SH155X6	DE000SH155Y4
DE000SH155Z1	DE000SH15507	DE000SH15515	DE000SH15523	DE000SH15531	DE000SH15549
DE000SH15556	DE000SH15564	DE000SH15572	DE000SH15580	DE000SH15598	DE000SH156A2
DE000SH156B0	DE000SH156C8	DE000SH156D6	DE000SH156E4	DE000SH156F1	DE000SH156G9
DE000SH156H7	DE000SH156J3	DE000SH156K1	DE000SH156L9	DE000SH156M7	DE000SH156N5
DE000SH156P0	DE000SH156Q8	DE000SH156R6	DE000SH156S4	DE000SH156T2	DE000SH156U0
DE000SH156V8	DE000SH156W6	DE000SH156X4	DE000SH156Y2	DE000SH156Z9	DE000SH15606
DE000SH15614	DE000SH15622	DE000SH15630	DE000SH15648	DE000SH15655	DE000SH15663
DE000SH15671	DE000SH15689	DE000SH15697	DE000SH157A0	DE000SH157B8	DE000SH157C6
DE000SH157D4	DE000SH157E2	DE000SH157F9	DE000SH157G7	DE000SH157H5	DE000SH157J1
DE000SH157K9	DE000SH157L7	DE000SH157M5	DE000SH157N3	DE000SH157P8	DE000SH157Q6
DE000SH157R4	DE000SH157S2	DE000SH157T0	DE000SH157U8	DE000SH157V6	DE000SH157W4
DE000SH157X2	DE000SH157Y0	DE000SH157Z7	DE000SH15705	DE000SH15713	DE000SH15721
DE000SH15739	DE000SH15747	DE000SH15754	DE000SH15762	DE000SH15770	DE000SH15788
DE000SH15796	DE000SH158A8	DE000SH158B6	DE000SH158C4	DE000SH158D2	DE000SH158E0
DE000SH158F7	DE000SH158G5	DE000SH158H3	DE000SH158J9	DE000SH158K7	DE000SH158L5
DE000SH158M3	DE000SH158N1	DE000SH158P6	DE000SH158Q4	DE000SH158R2	DE000SH158S0
DE000SH158T8	DE000SH158U6	DE000SH158V4	DE000SH158W2	DE000SH158X0	DE000SH158Y8
DE000SH158Z5	DE000SH15804	DE000SH15812	DE000SH15820	DE000SH15838	DE000SH15846
DE000SH15853	DE000SH15861	DE000SH15879	DE000SH15887	DE000SH15895	DE000SH159A6
DE000SH159B4	DE000SH159C2	DE000SH159D0	DE000SH159E8	DE000SH159F5	DE000SH159G3
DE000SH159H1	DE000SH159J7	DE000SH159K5	DE000SH159L3	DE000SH159M1	DE000SH159N9
DE000SH159P4	DE000SH159Q2	DE000SH159R0	DE000SH159S8	DE000SH159T6	DE000SH159U4
DE000SH159V2	DE000SH159W0	DE000SH159X8	DE000SH159Y6	DE000SH159Z3	DE000SH15903
DE000SH15911	DE000SH15929	DE000SH15937	DE000SH15945	DE000SH15952	DE000SH15960
DE000SH15978	DE000SH15986	DE000SH15994	DE000SH16AA8	DE000SH16AB6	DE000SH16AC4
DE000SH16AD2	DE000SH16AE0	DE000SH16AF7	DE000SH16AG5	DE000SH16AH3	DE000SH16AJ9
DE000SH16AK7	DE000SH16AL5	DE000SH16AM3	DE000SH16AN1	DE000SH16AP6	DE000SH16AQ4
DE000SH16AR2	DE000SH16AS0	DE000SH16AT8	DE000SH16AU6	DE000SH16AV4	DE000SH16AW2
DE000SH16AX0	DE000SH16AY8	DE000SH2PJ77	DE000SH2PJ85	DE000SH2PJ93	DE000SH2PKA3
DE000SH2PKB1	DE000SH2PKC9	DE000SH2PKD7	DE000SH2PKE5	DE000SH2PKF2	DE000SH2PKG0
DE000SH2PKH8	DE000SH2PKJ4	DE000SH2PKK2	DE000SH2PKL0	DE000SH2PKM8	DE000SH2PKN6
DE000SH2PKP1	DE000SH2PKQ9	DE000SH2PKR7	DE000SH2PKS5	DE000SH2PKT3	DE000SH2PKU1
DE000SH2PKV9	DE000SH2PKW7	DE000SH2PKX5	DE000SH2PKY3	DE000SH2PKZ0	DE000SH2PK09
DE000SH2PK17	DE000SH2PK25	DE000SH2PK33	DE000SH2PK41	DE000SH2PK58	DE000SH2PK66
DE000SH2PK74	DE000SH2PK82	DE000SH2PK90	DE000SH2PLA1	DE000SH2PLB9	DE000SH2PLC7
DE000SH2PLD5	DE000SH2PLE3	DE000SH2PLF0	DE000SH2PLG8	DE000SH2PLH6	DE000SH2PLJ2
DE000SH2PLK0	DE000SH2PLL8	DE000SH2PLM6	DE000SH2PLN4	DE000SH2PLP9	DE000SH2PLQ7
DE000SH2PLR5	DE000SH2PLS3	DE000SH2PLT1	DE000SH2PLU9	DE000SH2PLV7	DE000SH2PLW5
DE000SH2PLX3	DE000SH2PLY1	DE000SH2PLZ8	DE000SH2PL08	DE000SH2PL16	DE000SH2PL24
DE000SH2PL32	DE000SH2PL40	DE000SH2PL57	DE000SH2PL65	DE000SH2PL73	DE000SH2PL81
DE000SH2PL99	DE000SH2PMA9	DE000SH2PMB7	DE000SH2PMC5	DE000SH2PMD3	DE000SH2PME1
DE000SH2PMF8	DE000SH2PMG6	DE000SH2PMH4	DE000SH2PMJ0	DE000SH2PMK8	DE000SH2PML6
DE000SH2PMM4	DE000SH2PMN2	DE000SH2PMN7	DE000SH2PMQ5	DE000SH2PMR3	DE000SH2PMS1
DE000SH2PMT9	DE000SH2PMU7	DE000SH2PMV5	DE000SH2PMW3	DE000SH2PMX1	DE000SH2PMY9
DE000SH2PMZ6	DE000SH2PM07	DE000SH2PM15	DE000SH2PM23	DE000SH2PM31	DE000SH2PM49
DE000SH2PM56	DE000SH2PM64	DE000SH2PM72	DE000SH2PM80	DE000SH2PM98	DE000SH2PNA7
DE000SH2PNB5	DE000SH2PNC3	DE000SH2PND1	DE000SH2PNE9	DE000SH2PNW9	DE000SH2PNX7
DE000SH2N9Y5	DE000SH2N9Z2	DE000SH2N902	DE000SH2N910	DE000SH2N928	DE000SH2N936
DE000SH2N944	DE000SH2N951	DE000SH2N969	DE000SH2N977	DE000SH2N985	DE000SH2N993
DE000SH2PAA4	DE000SH2PAB2	DE000SH2PAC0	DE000SH2PAD8	DE000SH2PAE6	DE000SH2PAF3
DE000SH2PAG1	DE000SH2PAH9	DE000SH2PAJ5	DE000SH2PAK3	DE000SH2PAL1	DE000SH2PAM9
DE000SH2PAN7	DE000SH2PAP2	DE000SH2PAQ0	DE000SH2PAR8	DE000SH2PAS6	DE000SH2PAT4
DE000SH2PAU2	DE000SH2PAV0	DE000SH2PAW8	DE000SH2PAX6	DE000SH2PAY4	DE000SH2PAZ1

DE000SH2PA01	DE000SH2PA19	DE000SH2PA27	DE000SH2PA35	DE000SH2PA43	DE000SH2PA50
DE000SH2PA68	DE000SH2PA76	DE000SH2PA84	DE000SH2PA92	DE000SH2PBA2	DE000SH2PBB0
DE000SH2PBC8	DE000SH2PBD6	DE000SH2PBE4	DE000SH2PBF1	DE000SH2PBG9	DE000SH2PBH7
DE000SH2PBJ3	DE000SH2PBK1	DE000SH2PBL9	DE000SH2PBM7	DE000SH2PBN5	DE000SH2PBP0
DE000SH2PBQ8	DE000SH2PBR6	DE000SH2PBS4	DE000SH2PBT2	DE000SH2PBU0	DE000SH2PBV8
DE000SH2PBW6	DE000SH2PBX4	DE000SH2PBY2	DE000SH2PBZ9	DE000SH2PB00	DE000SH2PB18
DE000SH2PB26	DE000SH2PB34	DE000SH2PB42	DE000SH2PB59	DE000SH2PB67	DE000SH2PB75
DE000SH2PB83	DE000SH2PB91	DE000SH2PCA0	DE000SH2PCB8	DE000SH2PCC6	DE000SH2PCD4
DE000SH2PCE2	DE000SH2PCF9	DE000SH2PCG7	DE000SH2PCH5	DE000SH2PCJ1	DE000SH2PCK9
DE000SH2PCL7	DE000SH2PCM5	DE000SH2PCN3	DE000SH2PCP8	DE000SH2PCQ6	DE000SH2PCR4
DE000SH2PCS2	DE000SH2PCT0	DE000SH2PCU8	DE000SH2PCV6	DE000SH2PCW4	DE000SH2PCX2
DE000SH2PCY0	DE000SH2PCZ7	DE000SH2PC09	DE000SH2PC17	DE000SH2PC25	DE000SH2PC33
DE000SH2PC41	DE000SH2PC58	DE000SH2PC66	DE000SH2PC74	DE000SH2PC82	DE000SH2PC90
DE000SH2PDA8	DE000SH2PDB6	DE000SH2PDC4	DE000SH2PDD2	DE000SH2PDE0	DE000SH2PDF7
DE000SH2PDG5	DE000SH2PDH3	DE000SH2PDJ9	DE000SH2PDK7	DE000SH2PDL5	DE000SH2PDM3
DE000SH2PDN1	DE000SH2PDP6	DE000SH2PDQ4	DE000SH2PDR2	DE000SH2PDS0	DE000SH2PDT8
DE000SH2PDU6	DE000SH2PDV4	DE000SH2PDW2	DE000SH2PDX0	DE000SH2PDY8	DE000SH2PDZ5
DE000SH2PD08	DE000SH2PD16	DE000SH2PD24	DE000SH2PD32	DE000SH2PD40	DE000SH2PD57
DE000SH2PD65	DE000SH2PD73	DE000SH2PD81	DE000SH2PD99	DE000SH2PEA6	DE000SH2PEB4
DE000SH2PEC2	DE000SH2PED0	DE000SH2PEE8	DE000SH2PEF5	DE000SH2PEG3	DE000SH2PEH1
DE000SH2PEJ7	DE000SH2PEK5	DE000SH2PEL3	DE000SH2PEM1	DE000SH2PEN9	DE000SH2PEP4
DE000SH2PEQ2	DE000SH2PER0	DE000SH2PES8	DE000SH2PET6	DE000SH2PEU4	DE000SE8HZ78
DE000SE8R028	DE000SE8QGK8	DE000SE8TZM8	DE000SE8ULD5	DE000SE8FCP9	DE000SE8FDG6
DE000SE8RBH3	DE000SE8VTT2	DE000SE8WTR4	DE000SE8WUA8	DE000SE8XF72	DE000SE8F8N1
DE000SE8N0M0	DE000SE8KZF1	DE000SE8NPJ8	DE000SE8VEU2	DE000SE8FB52	DE000SE67919
DE000SE8KUK2	DE000SE8LWN0	DE000SE8HZ94	DE000SE8V4R1	DE000SE8Q4H9	DE000SE8R200